

K 92
12/43



15020 4

Königl. Maj. Maj.

22.

Böhlen / ⁱⁿ Preussen

und

Schur-Gürstl. Durchl.

zu

Sachsen / 2c. 2c. Brandenburg, 2c.

anderweit eröffnete

M A N D A T A:

widder die

Selbst = Rache, Injurien,
Friedens = Störungen,
und Duelle.

Kp 1243

de Dato den

2ⁿ Julii, Anno 1712. § 28^{ten} Junii, 1713.

Worinnen das, vorher,

unterm Dato

Cracau, den 15^{den} Aprilis, 1706. § Cöln an der Spree, am 6. Aug. 1688.

ergangene Edict

theils wiederholet; theils, in einigen Puncten erkläret und erläutert;
auch geändert und geschärfset worden.

Deren beyderseits

Wörtliche Zusammen-Stimmung

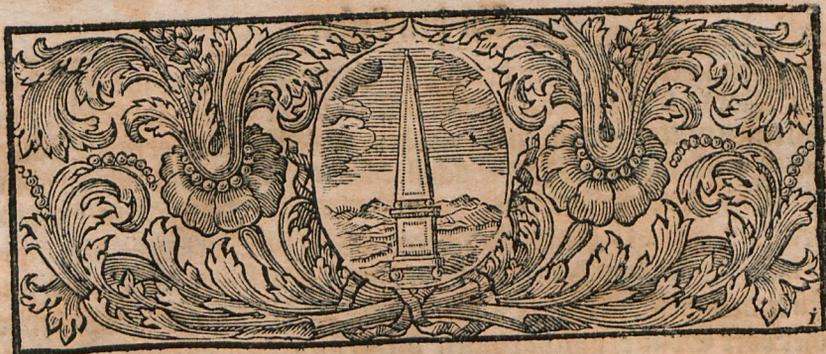
durchgehend also nebeneinander gefüget hat

Christoph Immig.



25





Dem Hoch- und Wohlgeneigten
Leser:

So wie Ich, vor nunmehr sechzehen Jahren, vermittelst
Johann Heinrichs seel. Wittib Verlag, zu Leipzig, Jus
cambiale harmonicum, Lipsiaco-Magdeburgicum, das ist:
Nach der Füge: Kunst geschicklich gegeneinander über,
wohlabgesetzte Zusammensetzung / des Chur-
Fürstl. Sächs. in der Stadt Leipzig 1682. und König-
lich Preussische im Herzogthume Magdeburg 1703. publicirten
Wechsel-Rechts / in öffentlichen Druck heraus gehen lassen; Also
habe Mich, auff gleichen Schlag, über
das
im ganzen Königlichen Chur-Fürstenthume Sachsen und incorporirten
Länden, de Anno 1712.
und
Königlich Preussische in denen Chur-Brandenburgischen Länden,
de Anno 1713.
als zweyer aneinander gränzender Puissancen
renovirte
Duell-Mandata, &c.

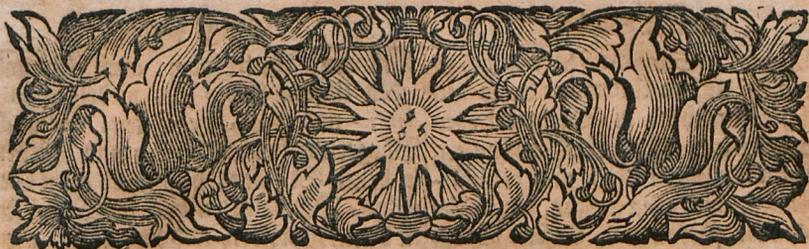
An den Leser.

vorigo gemacht, und selbige dermaassen beqvem nebeneinander, Wort gegen Wort, vereinbahret, crafft dessen, beede erwähnte Edicta, nur durch einen mittel-Strich unterschieden, so, daß in dem ersten Spalte, durch und durch, das Chur-Sächsl. Mandat, und in dem andern, das Chur-Brandenburgische Edict, nach jedesmahl durchsehenem drüberstehenden Summario, eines theils von Wort zu Wort, wie die Originalia lauten, ohne zwischen-Fügung des gegenüberstehenden Textes, unzerstückelt gleich herunter à part, andern theils aber auch, beyde Fächer oder Spalte, und darinnen beederseits Mandata, mit einander, combinirter Maassen, flügllich abgelesen werden können, daß sonach, aus beyden, ein ganz verständlicher Context kunstfugig herausser kömmet; Wenn man nur, auffn leztern Fall, keine Zeilen, so gerade gegeneinander über stehen, und (wo nicht allemahl ipsissimis, doch æquivalentibus verbis) gleiches Inhalts seyn, gedoppelt liest; und hingegen die hiatus, oder: ledigen Zeilen, aus dem neben-Fache, jedesmahl enzwischen füget; auch auff dem Fache, wo die meisten Zeilen sind, verbleibet; daß dannenhero Jedweder, so diese meine Elaboration zur Hand nimmet, ohne beschwehrliches re- und evolviren beyder sonst a part- gedruckten Exemplarien, nicht allein viele Zeit ersparen, sondern auch genaueren Verstand daraus schöpfen wird.

Die übrigen Nutzbarkeiten, welche dergleichen harmonische Vereinbahrung mit sich führet, können aus der Praefation meines obgedachten Wechsel-Rechts sub N. 1. 2. 3. & 4. cæteris paribus, & applicatis applicandis, weiter ersehen, und wiederhohlet werden. Im übrigen wünschet, Jedweder ein vergnügtes Wohlseyn,

Der auffm Titul benannte

Combinator.



Sir

Friedrich August. Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden, König in Po-	von Gottes Gnaden, König in Preuss-
len ; Groß-Herzog zu Litthauen,	sen ; Marg-Graff zu Brandenburg ; des
Neussen, Preussen, Mazovien, Samo-	Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und
gytien, Kyovien, Bolkhinien, Podo-	Chur-Fürst ; Souverainer Prinz von
lien, Podlachien, Plessland, Smolens-	Oranien, Neufschatel, und Vallengin ; zu
fo, Severien, und Ischernikowien, rc.	Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stetin,
Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,	Pommern, derer Cassuben und Wenden, zu
Berg, Engern und Westphalen ; des	Mecklenburg, auch in Schlessien, zu Kros-
Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall ;	sen, Hertzog ; Burg-Graff zu Nürnberg ;
und Chur-Fürst ; Land-Graff in	Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin,
Thüringen ; Marg-Graff zu Meiss-	Wenden, Schwerin, Raseburg u. Meurs-
sen, auch ober- und nieder- Lausitz ;	Graff zu Hohen-Zollern, Ruppin, der
Burg-Graff zu Magdeburg ; Ge-	Margk, Ravensberg, Hohenstein, Secklen-
fürsteter Graff zu Henneberg ; Graff	burg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehr-
zu der Margk, Ravensberg, und Bar-	dam ; Marquis zu der Behre und Bliehm-
by ; Herr zu Ravenstein, rc.	gen ; Herr zu Ravenstein, derer Lande No-
	stock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Ar-
	pley und Breda, rc. rc. rc.

Erbietten allen und jeden Unsern

Prælaten, Grafen, Herren, denen von	Statt-haltern, Generalität, Regierung-
der Ritterschafft, auch ober- Creis-	gen, Verwesern, Land-Vöigten, Dro-
Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Schöf-	sten, Haupt-Leuten, Prælaten, Grafen,
fern und Verwalthern, Rätthen in Städ-	Herren, denen von der Ritterschafft

ten, Richtern, Schultheissen, und insgemein allen Unsern Unterthanen, so mit Gerichten beliehen, dieselbe inne haben und verwalthen, insonderheit aber unsern Hohen und niedern Civil- und Militair-Bedienten, auch allen andern, denen dieses Mandat fürkömmet, Unsern Gruss, Gnade, und alles Gutes;

Kastnern, Amt-Leuten, auch allen und jeden Unsern hohen und niedrigen Militair- und Civil-Bedienten, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in denen Städten, denn auch allen Gerichts-Verwaltthern und Schultheissen in denen Dörffern, und insgemein, allen unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, Unsers König-Reichs, Chur-Fürstenthums, Herzogthümer, Provinzien und Landen, auch allen andern, denen dieses Mandat fürkömmet, Unsere Königl. und Churf. Gnade;



SUMMARIUM I.

Allgemeiner Vortrag.

Und zweifeln nicht, es werde denenselben insgesambt guter Maassen bekannt und unentfallen seyn, welcher gestalt Wir, dem, von Gott, Uns verliehenen Hohen Landes-Obrigkeithlichen Amte gemäß erachtet,

Und zweifeln nicht, es werde denenselben insgesambt guter Maassen bekannt und unentfallen seyn, welcher gestalt

Unsers, in Gott ruhenden Herrn u. Vaters Königl. Maj. Christfeligsten Andenkens, über alle vorige Mandate,

Durch

ein erneuert- und geschärfftes Mandat, wider die selbst-Nache, Injurien, Friedens-Störungen, und Duelle, unterm dato Cracau d. 15. Apr. des 1706. Jahres,

ein verneuertes und geschärfftes Edict, wider die selbst-Nache, Injurien, Friedens-Störungen, und Duelle, unterm dato Cölln an der Spree, d. 6. Aug. 1688. durch öffentlichen Druck publiciren lassen, und, Krafft desselben,

denen bißher verspührten frevelhaften und muthwilligen Uebertretungen derer vormahln, wider das sündliche injuriren

und schmähen, so wohl auch ungebührliche
Thätlichkeiten, und

das alles

unchristliche rauffen,
Balgen, schlagen, und duelliren,
ausgelassene Verordnungen und Gesetze,
ernstlich und mit Nachdruck

duelliren, zwey-balgen, und schlagen,

zu begegnen; Nachdem aber, dieser wegen,
nachgehends, unterschiedene zweiffelhafte
Fälle entstanden, worüber vielfältige Er-
innerungen und Anfragen geschehen,

bey Vermeidung gewisser darauf gesetzten
Leibes- Lebens- Haab- u. Güter- Straffe,
verbothen; Nachdem aber, dieser we-
gen, vorhin unterschiedene zweiffelhafte
Fälle entstanden, worüber oftmahlige Er-
innerungen und Anfrage geschehen,

absonderlich, wenn die Unsrigen, mit eines fremden
Herrn und Potentaten, Officirern, Bedienten, Vasallen,
und Unterthanen in Streit und Duell gerathen, indem
die Erfahrung bishero bezeuget hat, daß jene, wann sie
von Fremden etwa, an ihren Ehren oder Personen ange-
griffen und laediret worden, entweder nicht gewußt, wo, u.
bey was für Obrigkeit sie ihre Klage anbringen sollen;
oder auch, wenn sie schon bey der ordentlichen Obrigkeit
umb Satisfaction angehalten, ihnen dennoch selbige nicht
verschaffet worden; Dahero es dann wohl geschehen,
daß unsere zu Felde liegende, und von anderer Potenta-
ten militair- und civil- Personen Beleidigte, oder auch
provocirte Officirer und Soldaten, verächtlich gehalten,
und des Commercii oder Umgangs mit andern Leuten
von Ehre und Reputation, fast unwürdig geachtet wor-
den, wenn sie, aus alleinigen Furchten, und, in Conside-
ration derer in dem Edict darauf gesetzten schwebren
Straffen, sich, mit ihren Beleidigern nicht eingelassen,
sondern das Unrecht, Schimpff und Beleidigung, unge-
ahndet auf sich ersitzen lassen müssen;

So haben Wir, Als haben Wir,

bey Unserer angetretenen Regierung, und
des, von Gott Uns verliehenen Hohen
Landes- Obrigkeitlichen Amtes,

allerdings der Nothdurfft befunden, | allerdings der Nothdurfft befunden,

dererelben Erörterung, auch wie

Unser

dieses
Unser
Höchstel. gnädigsten Herrn und Vaters
Königl. Majest.

obangezogenes Mandat in einigen Pun-
cten erläutert, und erkläret,

obangezogenes Mandat in einigen Pun-
cten zu erläutern, zu erklären,
und die zweiffelhafften Fälle zu erörtern,

auch geändert worden;

Solchemnach aber, in Zukunft, bey vor-
fallenden Begebenheiten, sich allenthal-
ben hierunter

damit in Zukunft, bey vorfallenden Be-
gebenheiten, sich allenthalben hierunter

Jedermann
zu verhalten sey,

Jedermann
zu verhalten wissen möge.

in gegenwärtiges anderweite Mandat zu bringen, und sol-
ches, nach vorhergegangener mit Unserer freundlich-ge-
liebten Vettern VVbden hieraus gepflogener Commu-
nication, als eine Landes-
Sagung, durch öffentlichen
Druck, ferner kund zu machen; Allermassermassen auch,
Unserer Vettern VVbden, die Publication in ihren Lan-
des-Portionen und Stiffftern, auff Maasz und Weise,
wie allenthalben freundlich verglichen, gebührend ver-
fügen; darüber ernstlich halten, und wider die Uebertreter
unnachlässig verfahren wollen.

Wir fassen
darneben

Wiewohl Wir nun,

die gute Hoffnung, es werde Jedermann
hierbey

zu Unsern getreuen Officirern, Dienern,
Vasallen, und Unterthanen
die gute Hoffnung, daß Sie

vielmehr in der Pravoure und Tapfferkeit gegen Unsere
und des Vaterlandes Feinde, als in unnützen Händeln
und daelliren, die Ehre eines rechtsschaffenen Soldaten,
zu erwerben sich bemühen, und dabey abermahl wohl be-
denken werden,

Unsere Landes-Väterliche wohlgemeinte, vor Unsere
sämbtliche hohe und niedrige Hoff- und Kriegs-Offici-
ers, Bediente, auch Vasallen und getreue Unterthanen,

tragende Vorforge, und wie Wir vornehmlich das Absehen dahin gerichtet, daß dem, vor und an sich selbst unzulässigen, auch scharff verpönten Balgen und duelliren, als einem höchst-ärgerlichen Beginnen, dadurch, in das

von Gott	wie der höchste Gott,
der Hohen Obrigkeit	seiner Maj. die Rache alleine vorbehalten und deswegen Könige, Fürsten und Obrigkeit auff Erden verordnet,
anvertraute Nach-Schwerdt	daß sie das Schwerdt an seiner Stelle gebrauchen, und das Böse und Unrecht straffen und rächen sollen;

unverantwortlich gegriffen,

Und dannhero solche vermessenliche Duelle, so wohl zur Verachtung derer Göttlichen Geseze, als auch zu Verkleinerung des höchsten Königlichen Landes-Fürstl. Obrigkeitlichen Amts gereichen, und Gottes gerechten Zorn, über Land und Leute, verursachen; Die Duellanten, Schläger und Balger auch ihre, von Christo theuer erkaupte Seelen, in augenscheinliche Gefahr setzen, dabeneben auch, dem gemeinen Besten, grossen und unerseßlichen Schaden zufügen, indem durch dergleichen Excesse, Ausforderungen, Duelle, u. Rauffhändel,

	auch	auch
	manche	offtermahls die
	Jugend	auff Academien studirende
	so fort	Jugend
in der besten Blütthe ihrer Jahre;	in der besten Blütthe ihres Alters	
	zu grossen Schaden des gemeinen Wesens, und zu	
	Betrübniß ihrer Aelttern und Angehörigen,	
	Anderer aber	wie auch diejenigen,

amb das gemeine Wesen und das Vaterland wohlverdiente, oder demselben nützliche Personen,

welche Uns, dem Heil. Röm. Reiche, und Unfern Landen, mit ihrer Tapfferkeit, Experience, und guten Qualitäten, so wohl in militair- als civil- und andern Bedienungen, schon viel nützliche und heilsame Dienste geleistet, ins künfftige noch ferner thuen und leisten können,

B

mit ihrem, und derer Ihrigen höchstem Schaden, auch wohl gar Verlust der Seelen, vor der Zeit

dahin gerissen,
werden,

strebentlich und muthwillig
weggerissen,
und auffgerieben
werden.

auff alle möglichste weise gesteuert, und unsere Lande mit Blut-
Schulden nicht beladen, vielmehr davon befreyet werden mögen,
von selbst erkennen, auch daher um desto willtiger die schuldige Pari-
tion zu leisten, sich in allwege zu befeisigen.

Und wie! Und wie

¶ nun, der Höchste Gott, Uns, zu Handhabung Göttlicher und welt-
licher Geseze, auff den Thron erhoben, Uns auch, aller Unterthanen
Leben und Wohlfahrt, auff Unser Gewissen gebunden,

Wir (auch) zugleich erinnert seyn, was vor unterschiedene Verordnun-
gen, Unsere in Gott ruhende Vorfahren, darwider bereits gestellet,
inmassen Chur-Fürst Augustus, in der, Anno 1572. promulgirten
Landes-Ordnung Part. IV. in der 9ten und 10den Constitution; fer-
ner, Unser älter Herr Vater, Chur-Fürst Johann-Georg der Erste,
in einem de dato den 28. Jun. 1653. ergangenen general-Patent,
wie auch Unser Groß-Herr Vater, Chur-Fürst Johann-Georg der
Anderer, allerseits löblichsten Gedächtnis, darauff in der, Anno 1661.
ausgelassenen Polickey-Ordnung Tit. 5. und 7., nachgehends in de-
nen, dedato den 19. Jul. und 20. Septbr. 1665. ausgefertigten Man-
daten, viel heilsamlich verordnet, und endlich aus solchen allen, eine
allgemeine Sanction, wie nicht nur dieses Verbrechen, auch andere
darinnen ausgedruckte Begünstigungen und Excesse, zu bestraffen,
sondern auch dem Beleidigten, zugleich seine Ehre zu retten, de dato
den 5. Oct. 1670. publiciren, auch folgendes de dato den 3. Mart.
1677. noch mehr erklären, und die darinnen verordnete Straffe, auff
das schimpffliche Karbatschen, und Prügeln, extendiren lassen, ge-
stalt denn, nicht minder Wir selbst, unterm 24ten Maji. und 14. Jul.
1703. in dem Marg Graffthum ober-Lausitz, wider das unhöfliche
Unreiten, und andern Unfug, gemessene Verschung gethan, auch
darüber das Duell-Mandat Anno 1706. emanuiret,

Also haben Wir, Also wollen Wir,
nochmahls,

nach reiffen und wohlgepflogenem Rath,

<p>aus aus Landes- Fürstlicher Macht und Hoheit, Väterlicher Sorgfalt, der sonderbahren Nothwendigkeit befunden, Die, vormahln, sonderlich von Unsers Christseligsten In. und Vaters Königl. Majestät wider die freventlichen Duella und Balgereyen, angezogene Mandata, Edicta, und Verordnungen, theils, c. auff gewisse Maaße nicht allein, auff gewisse Maaße hiermit a. zu wiederholen, theils zu wiederholet, sondern auch zu mehrerer dererselben b. erläutern, auch Erläuterung, d. zu ändern, zu vermehren, u. zu schärffen;</p>	<p>und mit gutem Wohlbedacht und Wissen, aus aus Königlicher, Chur- und Landes- Fürstlicher Macht und Hoheit, publicirte Edicta, nicht allein, auff gewisse Maaße hiermit wiederholet, sondern auch zu mehrerer dererselben Erläuterung, Dieses ewige, stetswährende Edict, wider alle verdächtige und un- zulässliche Rencontres, Duella, Rauff-Händel und Friedens-Stö- rungen, dergestalt promulgiret, auch dabey eine solche ewige Verfas- sung und Reglement hierdurch gemachet haben, damit dergleichen unverantwortlichem Unheil abzuhelffen, die Duella gänzlich auffge- hoben, ein jeder auch bey seinem ehrlichen Namen, wohlervorbenen Gloire und gutem Leymuth erhalten werden möge.</p>
---	--



SUMMARIUM II.

Bermahnung: Die Trunckenheit und Wöllerey, als eine grosse Ursach zum Duelliren, zu meiden, und hingen aller Christl. Erbarkeit und Tugenden sich zu befeiffigen.

Art. XII. pr. **Die** weil auch die Erfahrung, und verschiedene tragische und traurige
Casus, bezeugen, daß durch das abscheuliche, und so wohl in Gottes
Wort, als auch in denen weltlichen Gesetzen, Reichs-Constitutioni-

Trunk und Kriegs-Articuln, hochverbothene Laster der Trunkenheit
 und Böllerey, zum Duell ren, Rauffen, und Schlagen, gar oft, und
 fast meistens, Anlaß und Ursach gegeben wird, Als wollen Wir,
 zu förderst

alle, und
 einen Jeden Jede

Unsere christliche Ehr- und Tugend-
 liebende Kriegs- und Civil-Bedienten, und
 insgemein alle Unserer Unterthanen, hiermit

zu einem erbar, christlichen, stillen, und tugendhaften Leben, wie
 solches, einem rechtschaffenen Manne und Christen wohl anständig,
 einem wohl und löblich eingerichteten Lande nützlich, und Gottes
 Gebothe, auch denen vorgeschriebenen Gesetzen gemäß,

erinnert und

anzumahnen; ermahnet haben;

Hingegen aber vor allem, was dem zu wider, als: üppigem Leben,
 Gottes-Lästern, schwören, fluchen, gewinnsüchtigem und unzulässi-
 gem Spielen, Schelt-Worten, ärgerlichen Discursen; dann, vor
 schimpfflichem hinterlistigen Nachreden, Beleidigung eines Andern,
 mit Worten oder Gebärden, Bedrohungen, auch wirklichen Thät-
 lichkeiten, als: stossen, schlagen, mit der Hand oder Stabe, Stöße,
 Karbatschen, Peitschen, oder auf andere Weise, durch Handgemein-
 ge, Rencontres, und dergleichen, auch endlich dem formalen Duelli-
 ren, insonderheit

vor vor

einem so häßlichen und denen Christen
 unanständigen Laster

Bollsauffen, als welches wie an sich
 selbst sündlich und straffbar,

wodurch zugleich Ehre, und Gesundheit, Leib und Seele, auf mehr
 denn bestialische Weise, in Hazard und auf die Spitze gesetzt wird,
 welches auch einen Menschen aller seiner Vernunft und Sinnen be-
 raubet, und ihn einem unvernünftigen Thiere gleich machet.

ernstlich zu warnen,

sich auff's sorgfältigste und fleißigste zu hüten. Insonderheit aber
 haben diejenige, sich, vor Andern, hierbey in acht zu nehmen, welche
 den Trunk nicht vertragen können, und wann sie sich damit überla-
 den, zu Querellen und Zänckereyen, geneigt seyn, und Ursach geben;
 Dann, ob zwar bekannt: daß in denen Rechten, zu Zeiten, und in

gewiſſen Fällen, die übermäßig Trunkene, denen Furioſis, Mentecapris, Wahn- und Unſinnigen gleich geachtet, und die ordinaire Straffen, in ſolchem Anſehen, mitigiret werden, So ſollen doch dieſejenigen, dergleichen
 alſo ordentlich in keinem Verbrechen zu

Linderung
 der Straffe
 nicht dienen,

ſondern vielmehr

Mitigation und
 Linderung

nicht zu erwarten,
 noch ſich damit zu flattiren haben,

welche vorſätzlich dieſes Laſter begehen, u.
 ſich dadurch zu dergleichen Brutalitäten u.
 unanſtändigen verbotenen Händeln, deſto
 mehr aufmuntern und erhißen.

alſ ob es vorſätzlich geſchehen, nach be-
 fundenen Umſtänden, angenommen und
 beſtraffet werden ſoll.

§. 2. Dofern aber Jemand in dergleichen Exceſs unbersehener
 und zufälliger weiſe, oder wohl gar, wider Willen und Vorſatz,
 verfallen, ſonſten aber darzu nicht geneigt ſeyn, ſondern vielmehr ei-
 nen ſtilen und tugendhaften Wandel führen, auch über dasjenige,
 was bey der Trunkenheit, und da er von ſeinen Sinnen nichts ge-
 wußt, noch ſich ſeiner Vernunfft recht gebrauchen können, vorge-
 gangen, eine recht herzliche und ernſtliche Reue bezeigen, mit dem
 Beleidigten auch vorhin keine Feindſchafft gehabt haben ſollte; So
 kan zwar auch, in dieſem Fall, der Delinquent nicht von aller Straf-
 fe befreyet ſeyn. Wir behalten Uns aber bevor, ſolche, nach Beſchaf-
 fenheit derer Umſtände, andern zum Exempel, zu ſchärffen, und, nach
 Befinden, darunter gnädigſt zu verordnen. (Prax. An.) Als wornach

Damit Wir, bey Hindanſetzung und Ver-
 achtung dieſer Vermahnung und Ver-
 boths nicht bewogen werden mögen,
 die Uebertreter

alle Verbrechere
 und wider dieſe Unſere ewige und heilſame
 Conſtitution handelnde muthwillige De-
 linquenten,

mit denen nachgeſetzt, bey jedem Ver-
 brechen abſonderlich ausgedruckten

Straffen, ernstlich, und
 unmachläßig,
 zu belegen,
 und, dem beleidigten Theile, zu vollkomme-
 nener Satisfaction zu verhelffen.

auff's härteste,
 und ohn alles Nachsehen,
 abgestraffet werden sollen.

SUMMARIUM III.

Keiner soll den Andern beleidigen; noch, der
 Beleidigte / sich rächen.

Auff daß nun diesen Unfern besten, ernstest, und ohnveränderlichen
 Willen, so wohl der Richter, als Beleidigte, und denn, der Verbre-
 cher, so viel deutlicher verstehen, und niemand mit der Unwissenheit
 sich zu entschuldigen, Ursach haben möge.

<p>So wollen, ordnen, und gebiethen Wir,</p> <p>hiermit und in Krafft dieses, auf das nachdrücklichste, und alles Ernstes, allen und jeden, insonderheit</p> <p>Unfern hohen und niedrigen Hoff- und Kriegs-Officers, Vasallen, Lehn-Leuten, Civil- und andern Bedienten, Schus- Verwandten, wie auch allen, die sich in Unfern Landen auffhalten und befinden</p> <p>Fremden, Durchreisenden, Studiosis, und allen andern, wes Standes und Würden sie sind,</p> <p>oder wie Sie genennet werden mögen, niemand davon ausgeschlossen, daß keiner den Andern, mit Gebärden, Worten, oder</p>	<p>Art. I. Diesennach und Anfänglich</p> <p>ordnen und gebiethen Wir, aus höchster Königl. Chur-Fürstl. Lan- des-Obrigkeithlicher Macht</p> <p>auffs ernstlichste,</p> <p>daß Niemand von Unfern hohen und niedrigen Officirern, Hoff- und Civil- Bedienten, Vasallen, Lehn-Leuten, Untertbanen, Einsassen oder andern, die sich in Unfern Landen auffhalten, wie nicht weniger Fremden, Durchreisenden, Studiosis, und allen Andern, wes Standes und Würden die auch seyn, möchten,</p> <p>deusen Andern, mit Mienen, Worten, oder</p>
---	---

Wercken, beleidigen, / That, beleidigen,

oder angreifen, noch denselben, es sey in Gesellschaft, oder sonst, mit grobem Scherz, unziemlichen Gebärden, oder auf andere Weise schimpfflich antasteten, oder verunglimpffen solle; Sondern wir wollen, daß ein jeder friedlich und bescheidenlich mit seinem Nächsten überall umgehen, und sich, zu seinem eigenen Besten, Sicherheit, und Conservation, eines geruhigen Lebens und der Einigkeit befeßigen; Einer auch dem andern den Respekt, so Ihm, wegen seines Standes oder Amtes zukömmt, ohne einige Schmälerung und Abbruch, geben soll; Dieweil es so wohl die Christliche Liebe, als die wahrhaftige Maximen der Ehre ersodern, daß ein jedweder alles, was zu Beybehaltung der gemeinen Tranquillität und menschlichen Societät, wie auch zu Verhütung aller Querellen und daraus entspringenden Thätlichkeiten, beytragen, was in seinem Vermögen ist; Die Erfahrung auch bezeuget, daß diejenigen, so dergleichen unzulässige Händel anstifften, und nicht ruhen können, bis sie ihren Nächsten, ja wohl die allerbesten Freunde, aus vergalletem und boshaftigem Gemüthe, collidiren und zusammenbeßen, keines generouen und aufrichtigen Gemüthes feynd, sondern, weil sie sich gemeiniglich nur auff Fressen, Sauffen, Spielen, und ein liederliches Leben begeben, und incapable feynd, dem Vaterlande einige erspriessliche Dienste zu erweisen; Als suchen sie nur andern, ihre oft sauer erworbene Ehre und guten Namen abzuschneiden, und sie in allerhand Unglück und Schaden, ja wohl gar um Leib und Seele zu bringen.

Art. II. Nicht weniger ist Unser ernster Wille, daß alle diejenige, so einiger Maassen, entweder durch Minen, Worte, oder Thätlichkeiten, in Unserm König-Reiche und Landen, und der Beleidigte, sich nicht beschimpffet zu seyn vermeinen, sich nicht gelüsten lassen sollen, deßfalls

selbst rächen oder

Satisfaction nehmen,

sondern

eigenmächtige

Satisfaction zu nehmen,

noch Uns, in das, von Gott anvertrauete Nach-Schwerdt zu greiffen,

* Wir, als die Höchste, ihnen vorgesezte Landes-Obrigkeit, wollen dahin sehen, daß ihnen zureichende Satisfaction wiederfahren, und so * wohl ihre Ehre und guter Name, als ihre Person, Haab und Guth, * ungekräncket und ohngeschmälert erhalten, gerettet, und vindiciret * werden möge.

sich, an der, ihm, in diesem Mandate, zu Reparation seiner Ehre, gesetzten Maasse, begnügen lassen solle. *



SUMMARIUM IV.

Vom Unterscheid derer Personen, so wohl auf Seiten des Beleidigten / als des Beleidigers:

S. I. Die unterschiedlichen Fälle nun, eigentlich zu bemerken, So ist zuforderst, so viel die Verläumdung und Beschimpfung, mit Worten und Wercken betrifft, ein Unterscheid unter denen Personen selbst zu machen; Und ist dahero dasjenige, was vom nachfolgenden zu S. an, bis auff und mit den 15 den disponiret zu finden, bloß von solchen anzunehmen: welche auf beyden Seiten, so wohl des Beleidigers, als Beleidigten,

entweder	Art. — IV. — Er sey
von Adel	Kriegs-Hoff-oder civil-Bedienter,
und Ritter-anäßigen, auch	Adelich,
höhern	Hohes
Standes,	oder niedrigen
	Standes,
	oder Unadel
(worunter auch Unsere und Unserer Väter Erbden, wirkliche und andere Rätze zu verstehen)	Einheimischer oder Fremder, weil Sie in unsern Landen sind, darunter auch die von der Militis
ingleichen bey der Militis	so wohl alle in wirklichen Diensten stehende, als auch
honeste dimittirte Ober-Officiers, bis auf den Adjutanten, Cornett und Fändrich inclusive	honeste dimittirte Ober-Officirer, bis auf den Adjutanten, Cornett u. Fändrich, begriffen.

so lange nicht die dimittirte, gemeine Bür- | so lange Sie keine gemeine Bürgerliche
gerliche und Bauer-Nahrung treiben. | und Bauer-Nahrung treiben.

SUMMARIUM V.

Welcher gestalt, unter hohen Personen, heimliche Verläumdung zu bestraffen:

S. 2. Im fall nun, einer, dem Andern, von dergleichen Personen,*
heimlich und in den Rücken, in ohnzulässiger Absicht, wider die War-*
heit, ohne gnugsam habendes Fundament, nachreden, desselben gu-*
ten Namen und Leumuth mit einem Schand-Fleck, hinterlistig be-*
schmizen, und denselben zu verunglimpfen, suchen würde, derselbe soll,*
und zwar das erste mahl, dem Beleidigten, es abbitten, und einen öf-*
fentlichen, jedoch seinen Ehren unschädlichen Wiederruff thun; Es*
wäre dann die Beleidigung allzugroß, welchenfalls auch Infamia de-*
clariret werden soll. Do Er aber, über dergleichen Laster sich fer-*
ner, es möge gegen und von eben selbigen, oder andern Personen, ge-*
geschehen, betreten liesse, nebst der geordneten Abbitte und Wieder-*
ruff, nach Gelegenheit derer Umstände, mit 1. 2. 3. bis 4monatli-*
cher Gefängnis bestraffet, und wenn er sich in Güte nicht bequemet,*
ebenfalls mit Gefängnis-Zwang, so lange, bis es erfolget, darzu, bey*
Wasser und Brodt angehalten werden; Welche Straffe des Unge-*
horsams auch bey denen andern Fällen, da Abbitte und Wiederruff*
sich findet, beobachtet werden soll; Und, wenn er, auff Erfordern,*
vor dem Richter sich nicht persönlich stellen will, sondern, der besche-*
henen Ladung ungeachtet, ungehorsamlich aussenbleibet, wird Er, so*
fort, zur Haft gebracht.

SUMMARIUM VI.

Straffe derer, zur Beschimpffung erreichenden Geberden und Worte, auch Verbal- Injurien:

* Art. XI. pr. Dieweil auch dieses unser heilsames Edict nicht anders zur Execu-
tion gebracht werden kan, es werde dann denen Lassis, und welche an ihren
E

* Ehren u. Personen verletzet, gebührende Satisfaction verschaffet, Wir
 * auch darzu nicht allein von Selbsten geneigt sind, sondern Uns auch,
 * Kraft tragenden hohen Königl. Landes-Fürstl. Amts, dazu allerdings
 * verbunden erachten; Als sehen, ordnen, und wollen Wir:

S. 3. Würde ferner einer den andern
 mit
 unanständigen, hönischen, zur Beschimpf-
 fang erreichenden
 Gebärden und
 Worten, auch Verbal-Injurien,
 Sie haben Namen wie sie wollen,
 angreifen,
 derselbe soll dem Beleidigten, eine
 öffentliche
 Abbitte
 und Erklärung, des Inhalts:

Das, alle Injurien,

Sie mögen
 mit

Minen und
 Gebärden,
 Schimpff- und Schelt-
 Worten

begangen werden,

nach Beschaffenheit des Verbrechens und
 Umstände, entweder durch mündliche oder
 schriftliche

Abbitte,

* Ich N. N. bekenne hiermit: daß, mit meinen unbedacht-
 * samen und straffbaren Gebärden, (Worten) N. N. gröb-
 * lich beleidiget; Wie ich nun, zu Erduldung (Anhörung)
 * gleichmäßiger Injurien, mich ihm billig darstelle, Als
 * bitte zugleich mein unverantwortliches Beginnen mir
 * zu verzeihen; und, weil Er, dergleichen mir anzuthun,
 * aus Generosität unterlassen, So will mich schuldigst
 * dafür bedanket, und dahin erkläret haben, daß ich, wenn
 * ich an seiner Stelle gewesen, mich williglich mit gleich-
 *mäßiger Satisfaction, begnügen lassen wollte;

⊗ leisten und thuen, auch mit vier- bis sechswochentlicher Gefängnis,
 ⊗ an einem Orte über der Erden, belegt werden. Wären auch die
 ⊗ Schimpff-Worte und Expressiones derer Injurien hart, grob, und
 ⊗ sehr empfindlich, wobey auch die Dignität, oder sonst den Unterscheid
 ⊗ derer Personen zu sehen, auff solchen Fall, soll, c. nach Gelegenheit
 ⊗ derer Umstände,

Formel der öffentlichen Abbitte:

b. bey Erstattung der Abbitte,

a. der Beleidiger, sich,

d. selbst Lügen straffen, oder gar
auff's Maul schlagen,

oder Entsetzung der Charge, Geld-Busse, Gefängnis, oder Landes-
Verweisung, auch Verbietung des Degens, wenn es ein Edelmann
ist, gestraffet werden sollen.

(wobey denn auch
offtmahl
der Injuriant, sich,
im öffentlichen Gerichte,

auff's Maul schlagen muß)

und, da ein solcher, sich dessen verweigern wollte, der soll, so lange, bis er
dissfalls Gehorsam leistet, in härterer Gefängnis enthalten, und die
Zeit, so er deßhalb sitzet, keineswegs zur Compensacion auff ob-
gesetzte Straffe, mit eingerechnet werden. Würden auch ganze Col-
legia und Richter, zur Ungebühr, ex Cavillatione und Calumnia, in
Supplicatis, Sätzen, oder sonst wider die Wahrheit, angegriffen wer-
den; So soll, nach ereignenden Umständen, eine noch höhere und
längere Gefängnis-Straffe, als hier gesetzet worden, wider die Ver-
brechere erfolgen.

SUMMARIUM VII.

Wenn einer, seinen vorgesezten Obern auf der-
gleichen Art beleidiget:

S. 4. Vergienge sich einer, gegen seinen vorgesezten Obern, daß Er
diesen, mit Worten, Lügen straffen, oder Gebärden, ehrenrührig, in-
ruiru Officii, beleidigte; derselbe soll, nach geleisteter Abbitte und
Wiederruff, sechs Monat lang, Gefängnis ausstehen, auch, nach Be-
finden, gar von seinem Dienst entsetzet, oder doch wenigstens, auff die
Zeit des Arrests, der Befoldung verlustig werden. Bey Militair-
Personen aber, bleibet es bey demjenigen, was in Art. III. Unserer
Kriegs-Articul enthalten.

SUMMARIUM VIII.

Wenn ein Oberer, seinen unter ihm stehenden
beleidiget:

S. 5. Solte aber ein Höherer und Vorgesetzter, demjenigen, so unter

ihm stehet, in Amts-Berichtungen, ohne dessen sonderbahres Ver-
schulden, Fort thun, und mit Worten ehrenrührig antastet; Der-
soll zur münd- und schriftlichen Ehren-Erklärung angehalten wer-
den; Mißbrauchete hingegen einer seiner habenden Autorität der-
massen, daß es, zur Bedrohung mit der Hand, des Prügels, oder zu
werffen, iedoch sonder Thätlichkeit, käme, Als denn soll Er, über zu
thuen habende münd- und schriftliche Ehren-Erklärung, ein Jahr
von seinem Amte suspendiret seyn; Jedoch ist dabey vornemlich auff
die Condition derer Subalternen mit zu reflectiren, und, nach deren
Beschaffenheit, die Straffe in etwas zu mildern.



SUMMARIUM IX.

Bedrohung mit der Hand, Prügel, Degen- Zucken, und dergleichen:

<p>§. 6. Unterstünde sich aber sonst Jemand den Andern mit der Hand, oder Prügel, Degen-Zucken, und dergleichen, als ob er ihn schlagen, werffen, oder sonst, beleidigen wolte, zu bedrohen, derselbe soll, nach vorhergehender münd- und schriftl. Abbitte, ein Jahr im Gefängnis enthalten werden.</p>	<p>Art. XI. §. 1. Ingleichen ist unser Wille, daß, wenn Jemand dem andern, mit der Hand, und Prügel dräuet, derselbe soll ein Jahr im Gefängnis sitzen, *und ehe nicht heraus gelassen werden, bis er dem Beleidigten eine öffentliche Abbitte gethan, und daneben eine Geld-Busse, pro ratione *Circumstantiarum, & modo facultatum, erleget haben wird. ○</p>
--	---



SUMMARIUM X.

Beschimpffung mit Worten, und Drohen, in des Beleidigten Hause:

§. 7. Begäbe es sich, daß einer zu dem Andern ins Haus käme, und denselben entweder so fort, oder auff eine, von ihm selbst, nicht aber von dem Beleidigten, darzugegebenen Veranlassung, vorsehlich, mit Ehrenrührigen Worten und Verbal- injuriën be-

leidigte, Der soll, alles Einwendens ungeachtet, zur öffentli-
chen knienden Abbitte und Wiederruff angehalten, und, ein halb *
Jahr, mit Gefängnis angesehen; Wenn aber die Injurien gar zu *
hart, die Atrocität mit einjähriger Gefängnis, über die Abbitte und *
Wiederruff, auch, da es zu einer Bedrohung, wie vorstehet, geriethe, *
mit zwey Jahr Gefängnis, nebenst kniender Abbitte und Wiederruff, *
wie solche in folgendem Spho beschrieben, bestraffet werden.

SUMMARIUM XI.

Schlagen mit der Hand, Werffen und der-
gleichen Thätlichkeit:

<p>§. 8. Wer mit der Hand schläget, dem andern etwas nach dem Kopffe wirf- fet, oder, es sonst auff andere dergleichen weise, zur Thätlichkeit kommen läisset,</p> <p>b. wenn er durch gleich unmittelbahr vorhergehende Injurien, oder andere Beleidigung, dazu veranlasset und gereizet worden, a. derselbe soll,</p> <p>c. drey * Monate, auffer dem aber,</p> <p>ein ganz Jahr mit Gefängnis belegen,</p>	<p>Handschlägen, und Ohrfeigen, nach dem Kopffe werffen, und dergleichen, käme, ist ein Unterscheid zu machen: ob solche real-Injurien in Calore rixæ, und etwa, auff vorhergegangene Veranlassung und Schelt-Worte, Lügen heissen, oder dergleichen, jemand gegeben worden; welchemfalls derjenige, so zu solchen real-Injurien geschritten, drey * Jahr lang gefangen sitzen soll; Wo aber dergleichen Ursachen nicht vor- hergegangen, Soll derjenige, welcher die Ohrfeige, oder den Schlag, vorsätzlicher Weise mit der Hand gethan, vier Jahr gefangen sitzen,</p>
---	--

*und solche Zeit präcise gehalten, auch, auff des Beleidigten selbst,
 *eigene Vorbitte, nicht verringert werden, es wäre dann, daß der
 *Beleidiger, für das letzte Jahr, eine namhafte Geld-Busse zahlen
 *könnte und wollte; deren Determination Wir Uns vorbehalten.

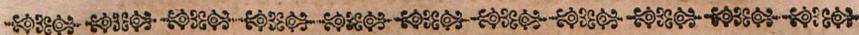
und so lange von seiner Charge oder Function, mit Einziehung der *
 sonst zu genießten habenden Besoldung, suspendiret; Derjenige *
 aber, so es gar mit einem Stabe, Karbatsche oder Peitsche thuet, *
 mit gedoppelter Straffe, nach Unterscheid der angemerkten Be- *
 schaffenheit, beleeget;

	Hierüber auch, in beyden Fällen,	Vorhero aber,
	der Beleidiger, ehe er ins Gefängnis ge- bracht,	und ehe der Beleidiger ins Gefängnis ge- bracht wird,
	dabin angehalten werden,	soll derselbe schuldig seyn,
	daß er dem Beleidigten eine Abbitte,	e. schrift- und mündlich
	auff folgende weise künnd leiste:	f. sich erklären:
Formul	Ich N. N. bekenne hiermit: daß ich N. N. mit meinem, auff unbesonnene	g. daß er unbesonnener
der	weise geschenehen Auschlagen, oder Werffen, allzugröblich be- leidiget;	h. brutalischer i. weise losgeschlagen,
	Wie ich nun,	d. dabeneben auch,
finirben	zu Empfangung gleichmäßigen Tractaments,	a. in Präsents einiger Vornehmen Personen,
	mich ihm billig darstelle;	b. zu Empfangung gleicher Schläge und Injurien,
	Also bitte ich zugleich,	c. vom Beleidigten, sich zu offeriren;
Abbitte.	mein unverantwortliches Be- ginnen, und ihm angethanes Un- recht mir zu verzeihen;	k. mit Bitte, der Beleidigte möchte es ihm vergeben,
	Und, weiln Er, der gleichen Mir anzuthun, aus Generosität *	und, was passiret vergessen;

unterlassen, So will ich mich schuldigst dafür bedancket, *
und zugleich erkläret haben: daß, wenn ich an seiner Stel: *
le gewesen, Mich williglich, mit gleichmäßigem Abtrag, be: *
gnügen lassen wollen.

Stünde aber, der Delinquent, in keiner Charge oder Function, *
soll das Gefängnis ebenermassen in allewege verdoppelt werden. *

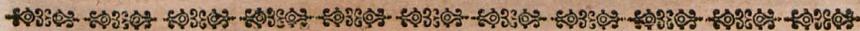
* Dabey auch, wegen solcher eigenmächtig genommenen Satisfaction, *
* keine Reparation, weiter zu hoffen haben.



SUMMARIUM XII.

**Wenn die Injurien an einem privilegiirten Orte
geschehen; und / welche Orte darunter
zu verstehen:**

§. 9. Wären, dergleichen real-Injurien, an einem privilegiirten Or: *
te (worunter sonderlich Unsere Residenten-Häuser, allhier, und sonst, *
die, von Unserer Bettern LLbden, bewohnte Schlösser, oder, wo *
wirklich Hoff-Lager gehalten werden, ingleichen die Cankelleyen und *
andere Häuser, wo Unsere und Unserer Bettern LLbden Rath:Col- *
legia ihre Sessiones haben, und übrige ordentliche Expeditiones tradi- *
ret werden, nicht weniger die Kirchen, derer Universitäten Auditoria, *
Amts-Land- und Rath-Häuser, auch andere Gerichts-Stellen 2c. zu *
verstehen) geschehen; Soll die Straffe, so viel das Gefängnis be: *
trifft, nach Proportion des Ortes, und dessen Consideration, umb einen *
vierten Theil, oder mehr, erhöhet, und, wenn der Burg-Friede ge: *
brochen u. viol. ret, hierüber noch die rechte Hand abgehauen werden. *

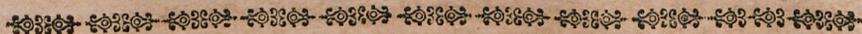


SUMMARIUM XIII.

**So es in des Beleidigten Hause vorgegangen,
und der Haus-Friede gebrochen worden:**

§. 10. Geschehe es aber in des Beleidigten Wohnung, auff solchen *
Fall soll die, im §. 8. nach Unterscheid derer Umstände gesäzte Straf: *

se, so viel das Gefängnis betrifft, umb die Hälfte steigen; allemas*
sen auch durchgehends dergleichen Erhöhung, derer, auff alle andere*
noch härtere Fälle und Thätlichkeiten, gefeszten Straffen, wenn der*
Haus-Friede dadurch zugleich gebrochen, zu beobachten ist.



SUMMARIUM XIV.

Wenn der Beleidigte wieder schlägt:

§. II. Würde Einer, dem Andern, Hand- oder Faust-Schläge ge*
ben, und der Beleidigte schläge jenen wieder, uff gleiche Art, So soll*
dennoch der erstere, als Aggressor, die im §. 8. auff die, daselbst ent*
haltene Fälle, determinirte Straffe leiden; der andere aber doch*
nichts desto weniger, wegen genommener Selbst-Rache, und Hind*
ansetzung der Richterlichen Hülffe, mit vierzehnen Tage Gefängnis be*
leget; auch der Beleidiger, wenn die Selbst-Rache nicht erfolget,*
nichts desto minder, wie sonst, bestraffet werden.

Würde hingegen Falls es aber,

Dieser, Jenen, u. zwart in continet, mit
einem Stock, Karbatsche oder Peitsche, zu Peitsch- und Stock- Streichen und
schlagen, dergleichen káme,
oder auch eine Verwundung zufügen;

So soll Ussdenn soll

*gleicher gestalt der Unterscheid gehalten werden: Daß, wenn solches
*in Calore Rixe, und nach empfangenen Hand- und Faust-Schlägen
*fürgiengen, derjenige, welcher solcher gestalt zu erst ausgeschlagen, ein
*Jahr, und,

derselbe, der

die Peitsch- und Stock- Streiche in con-
tinenti drauff gegeben,

wegen des

wegen

hierüber gebrauchten mehrern

Excessus

Excessus,

in der Defension,

drey * Monat Gefängnis leiden;

zwey * Jahr gefangen sisen,

Die Abbitte aber, in beyden Fällen, ge-
gencinander gänzlich weg gelassen;

und, beede sonst keine weitere Satisfa-
ction von einander zu pretendiren haben
sollen.

Jedoch, unter ihnen, vor denen Richtern,
eine christliche Versöhnung, mit Abge-
bung derer Hände, vorgenommen werden.

- * Wenn aber jemand, den Andern, uff dergleichen Art, mit Peitsch- und
- * Stock-Streichen tractirte, ohne daß er immediate vorher, von dem
- * Andern geschlagen worden, Als denn soll Er vier Jahr gefangen si-
- * hen, und nicht eher auff freyen Fuß gestellt werden, biß er dem Be-
- * leidigten, wie kurz vorher gemeldet, um Verzeihung gebeten.



SUMMARIUM XV.

**Ueberfall mit dem Stocke, Karbatsche, Prügeln,
und dergleichen, so wohl von einem, als von mehreren;
auch entweder vorwärts, oder hinderwärts:**

§. 12. Würde ferner Jemand, mit
dem Stocke, Karbatsche,

und dergleichen,
aus gutem Vorbedacht, den Andern,
unverschener weise,

zu überfallen, und

zu schlagen sich unterstehen,
Derselbe soll,

nebst letztgemeldter Erienden Depreca-
tion seiner Charge, so er deren eine hat, so
fort gänzl. verlustig seyn; und, über dies,

zu vierjähriger Gefängnis,
darinnen er, ein halbes Jahr, nach seiner Leibes-Constitution, per
intervalla, mit Wasser und Brodt zu speisen; Hätte er aber keine
Charge, nebst der Abbitte, zu zweyjähriger längern Verhaft, dar-
innen ihm, das erste halbe Jahr, gleichfalls nur Wasser und Brodt
zu reichen,

Doferne aber Jemand, mit
Prügeln,

præmeditac, einen Andern,
unverschener weise,
oder mit seiner Avantage,

zu überfallen, und
damit

zu schlagen sich unterstünde,
So soll solcher

Injuriant und Freveler, wenn er den Be-
leidigten von vorn attackiret,

verurtheilet werden. | verdammet werden.
 S. 13. Geschähe der Anfall mit dem Stocke, | Wo aber der Anfall mit dem Stocke,
 oder Karbatsche | von hinderrücks, | von hinden, geschehen sollte,
 von hinderrücks, | und einer thäte es allein, | es sey von einem allein;

So soll der Freveler seine Function einbüßen, die vorgedachte Kniende Abbitte thun, und sechs Jahr im Gefängnis sitzen, mit Wasser und Brodt ein Jahr, vorherstehender massen, gespeiset; bey demjenigen aber, der keine Charge hat, die Straffe, nach Proportion des vorhergehenden Articals, vermehret werden; Maassen, solche Erhöhung, auch bey denen übrigen Fällen, allenthalben zu beobachten.

S. 14. Wären aber mehrere beysammen, | Oder, wenn er mehr Leute bey sich gehabt,
 die den Angriff thäten, |

So sollen * sie insgesambt, | Als denn soll * der Beleidiger,
 (ehe und bevor er auff eine Vestung gebracht wird)

nebst Verlust der Charge

und Leistung der knienden Abbitte, | Kniend, dem Beleidigten Abbitte thun,
 * und gewartig seyn, eben dergleichen Schläge, als er ihm gegeben, wie
 * der von demselben zu empfangen, auch ihme demüthig danken, wofern
 * er ihm selbige nicht geben sollte, wie es wohl in seiner Macht stünde;
 * Dabeneben, soll der Injuriant und Beleidiger, so wohl münd- als
 * schriftlich, sich erklären: daß er den Beleidigten, unbesonnener und
 * brutaler weise, tractiret, mit Bitte, solches zu vergessen, und ange-
 * hängter Erklärung: daß, wann er an seiner Stelle, er sich, mit eben
 * dergleichen Satisfaction vergnügen wolte;

wann es vorwärts, zu fünfjähriger, so es
 aber hinterwärts geschieht,
 zu * siebenjähriger

auff * Sechs Jahr,
 in eine abgelegene Vestung, gebracht,
 und daselbst
 gefänglich

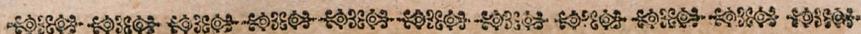
Gefängnis,
 darinnen sie, anderthalb Jahr, mit Wasser
 und Brodt, auff obige Art, zu speisen,
 condemniret werden.

gehalten werden.

SUMMARIUM XVI.

Prügeln, oder Karbatschen, durch ange-
stellte Leute:

§. 15. Dieße Einer, den Andern, durch angestellte Leute, ohne Unter-
scheid, ob es die Seinige, oder Fremde, wären, prügeln, oder Karbat-
schen; Derselbe soll nimmermehr zu einer Charge gelassen, und, nebst-
denen, so dessen Befehl vollbracht, mit achtjähriger Gefängnis, bin-
nen welcher Zeit, sie sämtlich, die zwey Jahre, nichts, als Wasser-
und Brodt, jedoch ebenfalls mit dem, schon angemerkten Unterscheid-
der Zeit, bekommen sollen, angesehen; und denenjenigen, so sich, gar-
umb Gewinstes willen, darzu gebrauchen lassen, hierüber noch, Nasen-
und Ohren, abgeschnitten werden.



SUMMARIUM XVII.

Der Beleidigte, soll die vom 8^{ten} Spho angezeigte
Thätlichkeiten/ selbst behörigen Orts, angeben:

§. 16. Weils auch die, vom 8ten Spho inclusive angezeigte Thät-
lichkeiten (woben wir doch, das Schlagen mit der Hand, auff gleich-
immediate vorhergehende Injurien oder andere Beleidigung, in Er-
wägung der Schwachheit menschlicher Affeāen, allhier in so weit exi-
miren) sehr hart, und von solcher Beschaffenheit seynd, daß daraus-
Mord, und anderes grosse Unglück leicht entstehen kan, auch die Secu-
ritas publica selbst dadurch laediret wird; So soll der Beleidigte, wenn-
auch gleich unter ihnen eine Christliche Veröhnung allbereit vorge-
gangen wäre, dennoch, und damit dem publico daraus kein Nachtheil-
erwachsen, auch derselbe, auf eine und andere Art, zu einer unzeitigen-
Remission der öffentlichen Abbitte, und Verschweigung der Thät-
nicht genöthiget werden möge, bey Vermeidung einer unnachbleibli-
chen Straffe, von zwey bis drey Monat Gefängnis, gehalten seyn-
das, an ihm ausgeübte Factum, gehöriges Orts, anzugeben, und ist so-
dann, der Verbrecher, nichts desto weniger die §. 8. enthaltene kniende-
Abbitte, dem Beleidigten, do auch gleich derselbe solche nicht verlan-
gete, amnoch zu leisten verbunden, auch die, auff ein- und andern Fall,
vorhergesetzte Straffe, an ihm zu vollstrecken.

SUMMARIUM XVIII.

Bei geringern Injurien aber, wird desselben Denunciation, nicht erfordert.

§. 17. Bestünden aber die Injurien nur in Worten, Gebärden, und * Bedrohungen, wie vom 2n bis 7den Sphm. inclusive angemerket; * oder, es würde, auff immediate vorhergegangene Beleidigung, nur * mit der Hand geschlagen; So ist zwar eine Privat-Vergleichung un- * ter denen Interessenten, nachgelassen, und der Beleidigte das Factum * selbst anzugeben, eben nicht verbunden; Es fällt auch sodann die, * Spho 3. exprimirte Abbitte hinweg; Nichts desto minder aber blei- * bet doch dem Richterlichen Amte, wenn die vorgegangene Begünsti- * gung sonst kund wird, die Bestrafung, auff Art und Weise, wie ob- * gemeldet, allerdings vorbehalten.



SUMMARIUM XIX.

Straffe derer, im 1^{ten} Spho benannten Personen, wenn sie andere, darunter nicht begriffene, beleidigen, & v. v.

§. 18. Wie nun aber, dieses alles, was vom 2n Spho an, bis den * 15den Sphm inclusive, vorherstehend, disponiret worden, oben allbe- * reit angezeigt massen, nur allein auf solche Personen zu appliciren, * die in dem 1sten Spho bemercket seyn, wenn nemlich dergleichen un- * ter ihnen selbst vorgehet (gestalt denn dasjenige, was Spho 16. und * 17. enthalten, universal seyn, und Jedermann verbinden soll) Also * haben sich zwar auch dieselbe, gegen Andere, die darunter nicht begrif- * fen, ebener massen aller Beleidigung, und sonderlich der Thätlichen, in * allwege zu enthalten; Im fall aber dennoch solcherley geschehen möch- * te, So soll, die Entscheidung, nach Anweisung der Chur-Fürstl. * Sächsl. Policy-Ordnung de Anno 1661. Tit. V. §. 1. 2. 3. und Tit. * VII. §. 8. immassen denn der Inhalt selbiger Disposition, auch in de- * nen Lausitzischen Marg-Graffthümern, zu beobachten, und zwar al- * sofort ohne Process und weitläufftigkeit, von derer Beleidiger, unten * benannten Richtern, erfolgen. Was aber bey der Militz, zugelassener * weise bey dem Commando geschiehet, ist, unter die hier exprimirte * Fälle, nicht zu ziehen.

SUMMARIUM XXI.

Wenn es Weibs-Personen betrifft.

S. 21. Und eben auff diese Weise ist es auch zu halten, wenn sich von, * mit, und gegen Weibs-Personen, oder auch unter diesen selbst, wört- * oder thätliche Injurien ereignen möchten; Inmassen denn, solchen * falls, das beleidigende Theil, beyderley Geschlechts, ohne Unterscheid * des Standes oder Condition, Sie, oder die Ibrige, mögen zu denen * im S. 1. benjemten Personen zu ziehen seyn, oder nicht, dem andern * Beleidigten, vor jenes ordentlichem Richter, gebührende Satisfaction * zu leisten, auch dabey, zulängliche Bestrafung zu leiden, nach Inhalt * der Policey-Ordnung, ohne Gestattung einiger Weitläufftigkeit, ge- * halten seyn soll.



SUMMARIUM XXII.

Auffhebung derer weitläufftigen Injurien = Pro-
 cesse, und wie dennoch, bey vorgegangenen Belei-
 digungen, zu verfahren:

<p>S. 22. Nachdem aber die Erfahrung bezeuget, daß bey denen nachgelassen gewesenen unterschiedenen Arten derer rechtlichen Injurien-Klagen,</p>	<p>Endlichen, und weil wahrgenommen worden, daß bey denen, in gemeinen Rechten, sonst verstatteten verschiedenen Arten derer — Injurien-Klagen, zwischen Leuten, die vom Duelliren und Balgen nicht Profession machen, oftmahls recht muthwillige und erzwin- gene Vexæ gemacht, von bösen, ungewis- senhaftten und eigennüßigen Advocaten, denen Partheien viel kostbare und weit- läufftige Procelle zugezogen, die Interessenten dabey in un- versöhnlichen Haß und grosse Armuth ge-</p>
--	---

stürzet, auch sonst allerhand sündlicher
Mißbrauch weiter vorgenommen worden;
Als wollen Wir,

hierdurch allerseits solenne und förmliche
in der Policy = Ordn. Tit. V. S. 5.
nachgelassene Klagen, in Injurien = Sachen,
sie seyen ad Estimationem, Palinodiam,
oder sonst, wie sie wollen, so wohl auch
das sonst, uff gewisse maffe,

in der 87ten neuen Decision
verstattete Mittel der Retorsion, welches
insgemein
mit vielen Excessen begleitet ist, und

nur zu mehrer Verbitterung auch
neuen
Klagen Anlaß giebet,

nicht minder der Autorität und dem Offi-
cio Judicis selbst

entgegen stehet, auch, mit denē Reguln des
Christenthums, nicht woh übereinstimmet,
gänglich auffgehoben haben, dergestalt,
daß, in Zukunft, — eine bloße Denun-
ciation von Seiten des Injuriati, —
mit Anführung nöthiger Umstände,
auch Beyfügung
und Anziehung

derer
zur Sache dienenden

Schrifften, oder Benennung derer
Zeugen, so mit zugegen gewesen, oder
sonst

davon Wissenschaft haben,

stürzet, auch sonst allerhand sündlicher
Mißbrauch weiter vorgenommen worden;
Als sind Wir,

aus gerechtem Eifer zur Justits, und zu
Abwendung aller solcher vorsehlichen und
sündlichen Dinge, bewogen worden,

hierdurch alle — solenne und förmliche
in Rechten sonst

nachgelassene Klagen, in Injurien = Sachen,
sie seyen ad Estimationem, Palinodiam,
oder sonst, wie sie wollen, so wohl auch
das sonst, in gewisser Maasse

verstattete Remedium Retorsionis, wobey
insgemein

— exceediret, und

öftters dadurch

mehr zu neuer Verbitterung, und

Klagen Anlaß gegeben,

als remediret wird,

dergleichen auch

dem Richterl. Amt und dessen Autorität

allerdings

entgegen ist, und mit denen Reguln des
Christenthums durchaus nicht bestehen
mag, gänglich auffzuheben, dergestalt,
daß, in Zukunft, auff eine bloße Denun-
ciation von seiten des Injuriati, welche,
mit exprimierung nothwendiger Umstände
und Beyfügung

derer

Beweis = Gründe, oder Benennung derer
Zeugen, so mit zugegen gewesen, und

davon Wissenschaft haben,

zu summarischer eidlicher Bestärkung, die begangene Injurien dadurch zu behaupten, statt haben;

auch, so wohl hierunter, als sonst, bey Injurien-Sachen, und insonderheit respectu derer Juramenten, u. Zulassung kirklicher Beybringung der Nothdurfft, an Seiten des Beschuldigten,

nach Art des in hiesigen Landen hergebrachten Rügen-Processus, summarisch verfahren, nichts desto minder aber, nicht

auff eine Erklärung und Abbitte, sondern auch, nach Gelegenheit derer Umstände, auff einen öffentlichen Wiederruff, verabscheidet und

gesprochen; der Injuriant auch dabey in die Unkosten, welche sofort zu liquidiren, und zu moderiren, condemniret, und hierüber noch mit einer Geld-Busse, Gefängnis, zeitlicher und ewiger Landes-Verweisung, Staupen = Schlägen, und Bestungs-Bau, bestraffet werden soll

Inmassen Wir denn dergestalt oft angeregte Policcy-Ordnung, und neue 85te Decision respectiv erläutern und aufheben. Wenn nun solchemnach, wider dergleichen Beschuldigte, verfahren werden soll, und die Sache dergestalt nicht beschaffen, daß, so fort, von der Captur, der Anfang zu machen; So

soll der Terminus Citationis mehr nicht, als eine vierzehentägige Frist, von der Insinuation an, zu rechnen,

geschehen muß, der Judex schuldig seyn soll, wann der Injuriante die denunciirte Injurien läugnen sollte, mit summarischer eidlichen Examination derer Zeugen, zu verfahren,

nach Befinden, auff die Juramenta,

zu reflectiren, und solcher gestalt

sine omni strepitu

auff eine Erklärung und Abbitte, auch, nach Gelegenheit derer Umstände, auff einen öffentlichen Wiederruff

zu erkennen; wobey der Injuriant in die — Kosten, welche sofort zu liquidiren, und zu moderiren, condemniret, und hierüber noch mit einer Geld-Busse, Gefängnis, zeitlicher und ewiger Landes-Verweisung, Staupen = Schlägen, und Bestungs-Bau, bestraffet werden soll.

Der Terminus Citationis muß auch nicht mehr, als eine vierzehentägige Frist,

<p>in sich halten, auch alsobald die Ladung, sub poena confessi & convicti, und, sodann, unterbleibender Erscheinung, die Condemnatoria, nach Anleitung der Denunciation, erfolgen, auch dem Contumaci, keine weitere Deduction gestattet werden. Doch bleiben die Exceptiones, non rite factæ insinuationis, impedimenti legitimi, und dergleichen, c. dem Geladenen</p> <p>a. dargegen kürlich und ohne Process b. zu deduciren, d. billich vorbehalten.</p>	<p>in sich begreifen, u. geschieht zugleich die erste Ladung sub poena confessi & convicti, so, daß, auff ungehorsames Aussehenbleiben, und docirte Insinuation, sofort nach Anleitung der Denunciation, Condemnatoria erfolget, auch dem Contumaci, keine weitere Deduction gestattet werde. Doch bleibet die Exception impedimenti legitimi, dem Citato, zu deduciren, vorbehalten.</p>
--	---



SUMMARIUM XXIII.

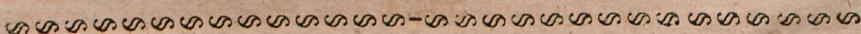
Der Beleidiger soll die Unkosten, Schmerken-Geld, Heiler-Lohn, und Abgang der Nahrung tragen.

S. 23. Es ist auch nicht weniger, bey allen, in diesem Mandat, enthaltenen Fällen, der Injuriant und Beleidiger, die Unkosten, so, der Untersuchung halber, drauff gegangen, so wohl an Judicial als extra-judicial-Expensen, worunter auch insonderheit das Wächter-Lohn, wenn dergleichen aufgemendet worden, zu rechnen, nach vorgehender Moderation, welche doch, sonderlich in extra-judicialibus, nicht allzusehr einzuschräncken, dem Richter, und Beleidigten zu ersetzen, schuldig, welche auch so fort, ohne Process, durch schlenigge Zwangs-Mittel und Execution, in einer Frist von vierzehnen Tagen einzubringen; Und, damit hiernächst, bey der Untersuchung selbst, kein Aufenthalt geschehe, So soll der Denunciant mit Verlegung einiger Unkosten nicht beschwehret werden; Hingegen hat jedwede Obrigkeit, wo

E

die Sache selbst, entweder anhängig, oder Abhörnung derer Zeugen erfordert wird, oder sonst etwas hierzu gehöriges, expediret werden muß, daß es schleunig geschehe, allen Fleiß anzuwenden; an Sporzeln und Unkosten aber, sollen so wohl selbige, als die Zeugen, so gleich nichts zu pretendiren haben, ihnen aber frey gelassen seyn, dieserhalb eine Liquidation mit einzuschicken; da denn, bey endlicher Erörterung und Decision der Haupt-Sache, deren Moderation und Ersetzung zu erwarten. Ingleichen soll, auff des Beleidigten Verlangen, ohne Unterscheid der Qualität seiner Person, über dem Actu, der, ihm wiederfahrenen Satisfaction, denen Formalien der öffentlichen Abbitte, und Wiederruffs, umb der, dem Beleidiger angehanenen Bestrafung, ein gerichtlicher Recess abgefaßt, und derselbe, so wohl von denen Richtern, mit Vordruckung derer Pestschaffe und eigenhändiger Unterschrift vollzogen, als dem Beleidigten, zum Beweisthum der erlangten Reparation, in originali ausgestellt werden.

S. 24. Ueber diß, so ist noch ferner, bey denen Thätlichkeiten generaliter zu beobachten: daß, wenn etwa zugleich eine Verwund- und Berlekung am Leibe geschehen wäre, das Heiler-Lohn und Schmerzen-Geld, item: Da der Beschädigte dadurch an seiner Gesundheit, Fortsetzung seines Berufs und Nahrung, auff künftig Gebrauch, Nachtheil und Abgang zu gewarten haben möchte, dieserwegen zulänglicher Ersatz, absonderlich noch, von dem Beleidiger, oder dessen Erben (weiln die Suchung dergleichen Satisfaction, als eine Actio ad Interesse pro transitoria ad heredes, billig zu achten) abgestattet und vergnüget werden soll.



Summarium XXIV.

Eigene Rache, und den Andern zum Duell auszufodern, oder Duell anzunehmen, ist durchaus verboten:

S. 25. Diesemnach ist nun Unser ernster Will und Meinung: Daß keiner, der etwa an seiner Ehre oder Person, auff vorgedachte Art, verleset wird, sein eigener Richter seyn, sondern Jedermann | Art. — IV. Sondern Er soll ohne es vor dis-reputirlich zu achten,

<p>die, ihme zugefügte Injarien und Unrecht, Uns als seiner, von Gott, ihm vorgesezten Landes-Fürstlichen Herrschafft, und, in Unserer Abwesenheit, Unfers Statt = Halters Edden und Geheimbden Rätthen, wie nicht weniger Unfern hohen Kriegs = Officiers oder, nach Gelegenheit derer Fälle, Unserer Landes-Regierung ober = und Hoff = Gerichten, oder auch sonst jedes Orts mit ober = und nieder = Gerichten versehenen Obrigkeit, auff Universitäten aber, die Studiosi, dem Reçtori und Concilio, anzeigen, und der, ihnen disfalls gebührenden, und im vorigen Articul determinirten rechtmäßigen Satisfaction, die allen Beleidigten unausbleiblich wiederfahren soll und wird, gewärtig seyn soll; Gestalt denn auch Unserer Bettern Edden, bey denen Ihrigen, diesem Mandat gemässe Verfügung zu thuen, nicht ermangeln werden; Wir gebiethen auch dahero, se hen und ordnen hiermit ferner:</p>	<p>das, Ihm zugefügte Tort und Unrecht, Uns, oder Unfern Statt = Haltern, hohen Kriegs = Officiere, Gouverneuren, und — Regierungen, unter welchen der Beleidiger stehet, oder auf Universitäten denen Professoribus oder denen Stadt = Magistraten anzeigen, und hinterbringen; (de, und gestalt den disfalls einem jeden gebührenden rechtmäßige Satisfaction verschaffet werden soll. Art. IV. pr. Es soll und muß sonst keiner, Art. V. Dofern aber jemand Unserer hohen und niedern</p>
---	--



Ministern,
 Officirern, Vasallen,
 Lehn-Leuten,
 und Unterthanen,
 es sey Hoff-civil- u. Kriegs-
 Bedienter,
 oder auch auffer Bedie-
 nung, hohes oder niedriges
 Standes, Adel oder unA-
 delich, Studiosus,
 — Reisender, Fremder,

Einheimischer, oder wie Er
 sonst genannt werden mag,
 keinen einige ausgeschlossen,
 sich unterstehen solle

aus irgend einer gegebenen
 Ursach, es sey, wegen vor-
 gebrachter Plauderen, ver-
 ächtlichen Reden, schimpff-
 lichen Worten, Minen,
 Gebärden,
 Thätlichkeiten,
 oder sonst aus einigem Prae-
 text und vorgeschützten Ur-
 sachen,

den andern zum Duell aus-
 zufodern;

er sey Kriegs-Hoff- oder ci-
 vil-Bedienter etc.

sich unterstehen,
 wie ihnen allen denn solches
 aufs allersehärfste hier-
 durch verbotthen wird,
 aus irgend einer gegebenen
 Ursach, es sey, wegen vor-
 gebrachter Plauderen, ver-
 ächtlichen Reden, schimpff-
 lichen Worten, Minen, und
 Gebärden, oder andern
 Thätlichkeiten,

den andern zum Duell aus-
 zufodern,
 noch Provocationes oder
 Duelle anzunehmen;

Officirern, Vasallen,
 und Unterthanen,
 Hoff- und civil-
 Bedienten

auch Fremde und Durchreis-
 sende, in Unserm Königreich
 und Landen, so wohl auch
 und ins besondere Unsere
 ober- Officirer unter sich,
 es sey die Armée n. Troup-
 pen in- oder auffer Landes,

sich unterstünde,

sich selbst zu rächen, und
 einander, zum Duell aus-
 zufordern,

<p>Do aber solches, unserm Mandat zuwider, geschähe, es sey daß ers selbst verrichtete, oder, durch Cartell oder Beschieds- Leute thäte, Derselbe soll, wenn auch gleich das Duell wirklich nicht erfolget, aller — Chargen auff immerwährend verlihren, keinen Abtrag vor das Unrecht, so er ihm angethan zu seyn pretendiret, zu gewarten haben, hierüber, *Zwey Jahr gefangen sitzen, das erste halbe Jahr hindurch, mit Wasser und Brodt unterhalten, auch, die ganze Zeit über, Niemand derer Seinigen, oder Bekann- ten, ohne Gegenwart einer oder mehr Gerichts-Personen, zu ihm gelassen werden.</p>	<p>— Unserm Edict zuwider, — es sey durch ein Cartell oder abgeschickte Mit- tels-Person, oder auff andere weise sich selbst zu rächen, So soll ein solcher freventl. Missethäter, ob gleich hernach das Duell nicht wirklich erfolget, weil er Unsern hohen Respect und tragen- des Königl. und Landes-Fürstl. Obrig- keitl. Amt zu violiren sich nicht geschueet, aller seiner Chargen und Bedienung, wann er deren hat, auff ewig verlustig seyn; Ingleichen soll ein solcher Ausfoderer, nicht die geringste Satisfaktion, wegen des ihm etwa angethanen Schimpffs, zu gewarten haben, (auch, sondern, er soll denselben ewiglich tragen, nach befinden, entweder, mit einer ansehn- lichen Geld-Busse zu milden Sachen, oder *dreyjähriger harten Gefängnis, bestraffet werden, solcher boshaftiger Provocant, keine Charge bedienete, So soll er der Helffte von allen seinen Reve- nuen auff drey Jahr verlustig, davon dann ein Theil Unserm Königl. Fisco, der andere aber dem al- ternächsten Hospital, woselbst der Delinquent sein Domicilium hat, oder sonst ad pios usus, verfallen seyn; Er soll auch nichts desto we- niger, mit dreyjähriger Gefängnis, wie vorgedacht, gestraffet werden.</p>
--	---

und do es eine gar geringe Person ist er zu vierjährigem Bestungs-Bau zu
 Hätte ein solcher Provocant aber gar keine Mittel,
 so wollen Wir ihn zur Bestungs-Arbeit condemniren, auf sechs Jahr condemniret haben.
 Wäre aber, die Auffoderung, so fort in der ersten Hise, da der Unwillen entstanden, und die Beleidigung eben vorgegangen, von ihm selbst geschehen, So soll die Suspension von seiner Function, mit Einziehung der Besoldung, auff zwey Jahr, und einjähriges Gefängnis; in dem Fall aber, da Er aussere Dienste, zweyjährig Gefängnis statt haben.



SUMMARIUM XXV.

Wenn einer seinen vorgesezten Herrn, oder auch Wohlthäter ausfodert:

<p>§. 26. Unterfienge sich einer gar seinen vorgesezten Herrn</p> <p>oder auch Wohlthäter, zu einem Zwey-Kampff auszufodern; So soll derselbe, wofeme die Handel die Zeit über, da er noch unter seinem Directorio, Commando, oder, in dessen Diensten gestanden, vorgegangen, wenn er gleich darauff abgedancket hätte, zu keiner Charge wieder gelassen werden, keinen Abtrag zu gewarten haben, und an statt der</p> <p>im vorhergehenden Spho geordneten</p> <p>Zwey Jahr, Vier Jahr mit Gefängnis, auff obige Art,</p>	<p>Sollte auch jemand seinen Obern,</p> <p>unter dessen Bothmäßigkeit u. Comando er stehet, ausfodern, So soll die dem Provocanten dierte Straffe, doppelt,</p>
---	---

ohne einiges Nachsehen,
beleget, an ihm exequiret,

Auch jedesmahl darauß mit gesehen werden, was Wir, wegen der
Subordination in unsern Kriegs-Articuln bereits verordnet, und ehe
stens ferner heilsamlich veranlassen wollen.

und die Zeit über, Niemand derer Seinigen, oder Bekannten, ohne
Weseyn jemandes derer Gerichten, zu ihm gelassen werden. Hat
er aber keine Charge gehabt, wird, die Zeit des Gefängnisses, noch
uff zwey Jahr verlängert; Ein gar geringer aber, hat sechs Jahr
Bestungs-Bau zur Straffe, auszustehen.

SUMMARIUM XXVI.

Wie, wider die flüchtigen Provocanten
zu verfahren:

§. 27. Würde der Provocant, nach geschehener Ausforderung, doch
sonder Erfolg des Duells, flüchtig, Derselbe soll, wenn sich das Factum
bey der Untersuchung herfür thut, gewöhnlicher massen, oder edicta-
liter, oder, do er eine militar-Perion, nach Kriegs-Gebrauch, citiret,
und, im Fall der Erscheinung, nach diesem unsern Mandat, wider ihn
verfahren werden. Bliebe er aber ungehorsamlich aussen, Soll sein
Name so lange, biß er sich freywillig eingestellt, an Galgen ange-
schlagen, hernach aber cum restitutione honoris, wieder abgenom-
men, und dennoch die verwirkte Straffe, an ihm vollstreckt werden;
dahingegen derjenige, so sich nicht von selbst einfindet, sondern auf an-
dere Weise erlangt wird, nicht nur ebener massen, die gesetzte Straf-
fe, sondern auch dieses zu erdulden hat, daß die Zeit seines wärenden
Gefängnisses, auch noch der Name am Galgen bleibe.

SUMMARIUM XXVII.

Wenn, wegen eines Fremden real- oder verbal-
Injurien, dessen Obriakeit keine behörige Justits
administriren will;

§. 28. Wenn sich auch der Fall zutrüge: daß ein Fremder, der Unserer Unterthauer nicht ist, oder in Unsern Diensten nicht stehet, in oder außerhalb Unserer Lande, an einem Unserer hohen, oder andern Bedienten, oder sonst Jemand, an denen, in dem §. 1. dieses Mandats, benamndten Personen, racione officii, oder sonst, mit verbalen geschähe mündlich oder in Schrifften, oder auch wohl gar real. Injurien, sich vergreiffe, und wenn es im Lande geschehen, sich damit fort und außerhalb desselben begäbe, und bey Uns, der Beleidigte, sich deshalb beschwehrete, und seine Klage, durch eidliche Zeugen, Aussage, oder sonst gnugsam bescheinigte, und ihme, zu gedühren der Satisfaction zu verhelffen bätthe; So wollen Wir, an des Beleidigers hohe oder andere Obrigkeit, ihme, mit Unsern Intercessionalen und Requisitionalen, zu statten kommen; Doferne aber, uff beschwenes ein- oder zwey- oder höchstens drey-mahliges Schreiben und Ansuchen, längstens binnen einer halben Jahres-Frist, keine gehörige Justiz, dem Beleidigten, ertheilet würde; So wollen Wir sie demselben dergestalt selbst verschaffen, daß Wir, wider den Beleidiger, als wenn er in Unsern Landen und zugegen wäre, nach Unserm ausgelassenen Mandat, verfahren, und dasjenige, was, von Unserer hierunter niedergesetzten Commission, vor Recht erkannt wird, also exequiren lassen: Daß der Büttel, in des Beleidigers Namen, einen Wieder-ruff thue, und sich auff das Maul schlage, nicht weniger das übrige, was in diesem Unsern Mandat, in dergleichen Fall verordnet, und solchem gemäß, von der Commission ausgesprochen, an ihme, in Effigie, vollstrecket, und zu des Beleidigten desto größern Satisfaction, denen öffentlichen Zeitungen, auf was Art, die Bestrafung geschehen, umständlich einverleibet werde. Jedoch, daß, ungeachtet alles dieses, wann sich, besagter Freveler, in Unsern Landen folgendes betreten lässet, er dennoch in Person zu thun und auszustehen habe, was, da man seiner nicht habhafft werden können, von seiner wegen, durch den Gerichts-Frohn, oder an seinem Bildnis gethan werden müssen.

SUMMARIUM XXVIII.

Wenn ein Fremder provociret und entweichet:
(Confer. §. 27. & 41)

Art. XI. §. 5. Im Fall auch Jemand, er sey wer er wolle, dieses Mandat in Unsern Landen, violiren, und auff einigerley Weise darwider handeln,

§. 29. Provociret aber, einer, der nicht in Unsern Landen, oder Unserer Bettern Erbden Landes-Portionen, sich wesendlich auffhält, noch Unserer u. Unserer Bettern Erbden Bothmäßigkeit unterworfen, einen, der in Unsern, oder ihren Diensten stehet, in Unsern Landen oder Unserer Bettern Erbden Landes-Portionen angeessen, oder sich darinnen auffhält;

So soll der Pro-
vocat

es gebührend anzeigen,

und sodann sich seiner auff das

nachdrücklichste angenommen,

auch, im Fall des Provocanten Person in Unsern Landen, oder Unserer Bettern Erbden Landes-Portionen, nicht zur Hafft zu bringen wäre, es durch Requisitorialien dahin zu befördern, getrachtet werden, daß ihme gebührende Satisfaction wiederfahren möge; Massen Wir, zu jeder auswärtigen Potents und Obrigkeit, des zuversichtlichen Vertrauens leben, daß Selbe diese löbliche Intention, und den abgezielten Zweck, mehr befördern, als hindern werden; denen Wir auch ein gleichmäßiges wiederfahren zu lassen, erbötig seynd.

Geschähe aber, Und da,

von solcher auswärtigen Potents oder Obrigkeit keine Assistentis, oder es lieffe

binnen sechs Monaten,

auff die ergangene Requisitorialien keine oder nicht gewichtige Antwort ein, So soll

berührter Freveler,

hernach aber daraus entweichen sollte, alsdenn, und ob er gleich nicht Unserer, sondern einer andern Herrschafft Unterthaner wäre,

Wollen Wir doch so fort, Uns auff des Beleidigten,

oder Unsers Fisci allerunterthänigstes

Anhalten

und Bescheinigung des Facti,

der Sache auff das

ernstlichste und

nachdrücklichste annehmen,

in Unsern Landen, oder Unserer

Bettern Erbden Landes-Portionen, nicht zur Hafft zu bringen

wäre, es durch Requisitorialien dahin zu befördern, getrachtet wer-

den, daß ihme gebührende Satisfaction wiederfahren möge; Massen

Wir, zu jeder auswärtigen Potents und Obrigkeit, des zuversichtlichen

Vertrauens leben, daß Selbe diese löbliche Intention, und den

abgezielten Zweck, mehr befördern, als hindern werden; denen Wir

auch ein gleichmäßiges wiederfahren zu lassen, erbötig seynd.

weder auff unsere

Requisitorialia u. Intercessionalia, noch

der Verbrecher,

Er sey einheimischer oder Fremder,

in noch anderer drey nächst benachbarter
Herren Landen,
edictaliter citiret,

† edictal-Citation, *

zu erlangen, sondern
ungehorsamlich zurück und flüchtig blei-
ben würde, soll derselbe

bey unterbleibender Erscheinung aber, vor
infam erkläret, und sein Name an
den Galgen geschlagen werden.

in Contumaciam vor
infam erkläret, — sein Name an
den Galgen geschlagen,

§ Und sonsten, nach denen Umständen des Verbrechen, wider ihn, auff
§ andere schimpffliche Art, verfahren, auch an seinen Ehren nicht resti-
§ tuiret werden, biß er sich gestellet, und dem Beleidigten gebührende
§ Satisfaction wiederfahren; Wie denn auch, wenn der, solcher gestalt
§ Flüchtige, einige Lehen- oder Allodial Güter hätte, dieselben so lan-
§ ge unserm Fisco, vorbehältlich der Frauen und Kinder gebührenden
§ Unterhalts, anheim fallen, biß er, durch die gesetzte Straffe, das
§ Uebertreten und Verbrechen gebüffet.



SUMMARIUM XXIX.

Im Fall des Fremdbden Vaterland und Her- kommen unbekandt:

§ 30. Wäre es, daß ein Fremder, dessen Vaterland und Herkom-
men, man nicht weiß, oder der dasselbige malitiose verschweiget, oder *
falsch angiebet, wider dieses Mandat handelte, und sich auff die Flucht *
begäbe, Der soll, weilm er durch Requisitoriales nicht zu erlangen, edi- *
ctaliter citiret, auff sein Ausßenbleiben, infam erkläret, sein Name an *
den Galgen geschlagen, auch sein Bildnis von dem Hencker, nach *
Proportion des Verbrechen, öffentlich schimpfflich tractiret werden; *
Solte aber auch nachgehends man desselben sich noch nicht bemächti- *
gen können, So ist nichts desto weniger die, in diesem Mandat gesetzte *
Straffe, nach allen Fällen, an ihm noch zu exequiren.

SUMMARIUM XXX.

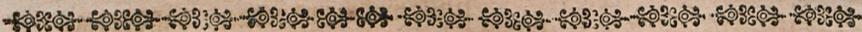
Der Provocat soll zum Duell nicht erscheinen,
sondern es denunciiren:

§. 31. Der Provocat	Art. VI. Der Provocatus
soll sich auch nicht gelüsten lassen,	und Ausgefoderte,
auff die geschehene Provocation,	soll sich — nicht gelüsten lassen,
	das Duell anzunehmen, viel weniger
zum Duell	auff dem,
zu erscheinen; sondern	dazu
	bestimmten Platz,
	zu erscheinen; sondern
so fort,	Wir wollen und ordnen: daß derselbe
was sich	gleich
zuge-	nach empfangenen Cartell und Absags-
tragen,	Briefe, oder mündlichen Ausforderung,
mit allen Umständen	ihm den angebotenen Kampff,
	mit allen Umständen
	Uns, Unserer Generalität, Gouverneurit,
der nächsten	und andern ihm vorgesetzten hohen Offi-
Obrigkeit	cirern, es sey im Felde, oder Gvarnison,
	denen Regierungen in denen Provinzien,
	oder andern
se sey civil oder militar,	Obern
denunciiren,	und Magistraten,
	denunciiren,
	in unser höchstes Königlich- und Landes-
welche — alsbald	Fürstliche Obrigkeitliche Amt implori-
	ren solle.
	Worauff alsdenn, —
	nach Beschaffenheit derer Umstände, und
	vorhergegangener summarischen Untersu-
	chung der Sache,

Den Contravenienten dieses Unfers Mandats bey Vermeidung harter Anführung, zur Haft zu bringen, wohlverwahrlich zu behalten, und das Facium gehöriges Orts ungesäumbt zu berichten hat.

Dem Ausgefodertent eine zureichende und billigmäßige Satisfaction verschaffet werden und wiederfahren soll.

Doch hat die Obrigkeit, bey welcher dergleichen Denunciacion geschiehet, die Behutsamkeit zu gebrauchen, daß, im Fall der Denunciacion eine unbekante Person, oder sonst also beschaffen, daß dessen fides in Zweifel zu ziehen, und sich hierbey sonst nicht andere glaubwürdige Indicia herfür thäten, Selbige einen solchen Denunciacionten, biß die Denunciacion erweislich gemacht, in sichere, jedoch leidliche Verwahrung bringen und behalten möge; Gestalt denn auch, wegen Bestrafung ungegründeter Denunciacion, im 50ten Spho Verordnung geschiehet.



SUMMARIUM XXXI.

Bestrafung desjenigen, so dem Provocaten das Nicht-erscheinen vorwirffet:

S. 32. Und weiln dergestalt keinem, auff das Ausfodern, zu erscheinen zugelassen, noch ihm daher solches an seinen Ehren nachtheilig; So soll derjenige, der einem andern es vorzuwerffen, und bey ehrlichen Leuten deshalb schimpfflich von ihm zu reden, sich unterfanget, mit gleicher Straffe, als der Provocant, belegt werden.



SUMMARIUM XXXII.

Wie der Provocat, bey unterbleibender Denunciacion zu bestraffen, ob Er sich schon zum Duell nicht verbindlich gemacht:

Art. VI. §. 2. Würde aber Jemand, ohngeachtet dieses Unfers ernstl. Verboths, Uns, oder denen ihm vorgesetzten Obern,

S. 33. Unterliesse aber dergleichen **Feine Nachricht, von dem ihm gesandten**
 Provocat **Cartell geben, noch solches,**
 die Denunciation, **denunciiren,**
 sondern verschweigen,

machete sich jedoch zu dem veranlasseten **Zwey-Kampff nicht verbind-**
 lich, es erfolgte auch das Duell nicht wirklich, **der soll mit Vier***
 monatlicher Gefängnis angesehen, auch, **nach Unterscheid der Per-**
 son, darinnen, mit Wasser und Brodt beköstiget werden.

SUMMARIUM XXXIII.

Wenn sich der Provocat zum Duell ver-
bindlich gemachet;

S. 34. Nähme hingegē Provocat das Cartel **oder gar dem Apel deferiren,**
 ein Cartel annehmen,
 oder sich münd- und schriftlich verbindlich **oder sich münd- und schriftlich verbindlich**
 machen, **machen,**
 oder die Ausforderung an, **dem Ausfordernden zu folgen, und**
 obligirte sich auch **dem Ausfordernden zu folgen, und**
 zum Zwey-Kampff **auff bestimmte Zeit und Ort**
 mit demselben anzutreten,
 und verschwiege es, **den — Kampff**
 der soll, **mit demselben anzutreten,**
 So soll

*ein solcher Provocatus, ob er gleich hernach nicht erschiene, noch das
 *vorgedachte Duell zum wirklichen Effect und Fortgang kommen
 *möchte, ohne einigē Gnade, mit eben denen Straffen, worzu wir
 *den Provocanten, im vorigen Articul verdammet haben,

als ob das Duell wirklich vorgegangen,
 Provocanten gleich,

beleget und
 gestraffet werden. **angesehen werden.**

*Wosfern aber der Provocatus dem Provocanten, mit Ehrenrührigen
 *Worten und Wercken, zu einiger Offens, Ursache und Anlaß gegeben
 *hätte; Als denn hat zwar der Provocant sich, der, ihm etwa compe-
 *tiren den Satisfaction, wie vorgedacht, verlustig gemachet; Es soll
 *aber der Provocatus solchenfalls, und wann er die Provocation ange-

*nommen, noch härter gestraffet, und so wohl die Geld-Busse auff eine
*höhere Summe, als die Zeit der Gefängnis, noch weiter extendiret
*und prorogiret werden.

SUMMARIUM XXXIV.

Wenn die entstandene Handel, durch Duell,
in andern Landen / ausgeführet werden :

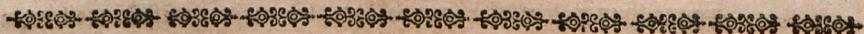
§. 35. Würde auch Einer, | Art. VII. pr. So Jemand
Unserer Officirer, Hoff- und civil-Be-
dienten, Vasallen und Untertanen,
sich
auswärts, | sich
in ein fremdes Gebiethe, um daselbst,
das über
die in hiesigen Landen entsponnene Handel, die in unsern Landen gehabte Handel
vorhabende Duell, und concertirte Duelle,
in andern Landen
auszuführen begeben, derselbe auszuführen begeben sollte, der,
oder die,
soll- | sollen,
nichts desto weniger,
*weil Sie, muthwilliger und freventlicher Weise, unsere hohe Autori-
*tät verleget, mit gleicher Straffe, als hätten sie in unserm Territorio
*duelliet,
nach Inhalt dieses Mandats | wie oben verordnet,
bestraffet werden. | gestraffet werden.

SUMMARIUM XXXV.

Wenn Eingeseffene hiesiger Lande, oder Hoff- civil-
und Militair-Bediente / auswärts Handel anfangen,
und bekommen :

§. 36. Wäre ein Eingeseffener oder Jungebohrner hiesiger Lande, *
oder auch hoff-civil- und Militair-Bedienter, die sich auswärts auff- *

hielten, und Händel daselbst anfangen, oder bekämen; Dieselben wol-
 len Wir darüber nicht richten, sondern erbieten Uns, crafft die,es, daß
 Wir dergleichen Verbrechere, wenn Sie alldort flüchtig würden, und
 sich in Unsern Landen betreten ließen, auff gebührende Requisitoriales
 derjenigen Obrigkeit, wo das Delictum begangen worden, von dato
 der Publication an, ohnweigerlich abfolgen, und nach ihren Gesetzen
 zu urtheilen und zu bestraffen, frey lassen wollen, im Fall dieselbe
 Obrigkeit ein gleiches Uns, entweder bereits wiederfahren lassen, oder
 noch zu thun, durch Reverse, sich anheischig machen wird; Bey de-
 ren Verweigerung aber, und da solcher gestalt die Auslieferung
 nicht geschehen, gleichwohl das Delictum ohngestraft nicht blei-
 ben kan; So wollen Wir selbst die Straffe, so in jenen Landen
 eingeführet, an ihm exequiren lassen. Solte sich aber einiger Ver-
 dacht hervor thun, daß das, in andern Landen, von einem Unserer Va-
 fallen, Unterthanen, oder Dienern, unternommene Duell, schon vor-
 hero in Unserm Territorio abgeredet und concertiret worden; Sol-
 cher gestalt soll derselbe sich des Verdachts, und dahero entstehender
 Beschuldigung, wann er deren sonst nicht gnüglich zu überführen,
 durch Ablegung eines körperlichen Eides, zu entschütze verbunden seyn;
 und, widrigen Falls, nach diesem Unsern Mandat, gerichtet werden.



SUMMARIUM XXXVI.

Bestrafung derer Duelle, worbey keine Entleibung vorgegangen:

Art. VII. Sollte sich nun Jemand, wider dieses Unser ernstes Edict,
 zu Verachtung Unseres tragenden höchsten Königlichen Landes-
 Fürstlichen und Obrigkeitlichen Amts, und mit Hindansetzung seiner
 darunter so sehr verstreunden zeitlichen und ewigen Wohlfahrt, unter-
 stehen, mit seinem Adversario sich

§. 37. Woferne wirklich duelliret worden, / wirklich in einen Duell einzulassen,
 *und die mit demselben habende Differentien und Zwiſtigkeiten, sol-
 *cher gestalt mit dem Degen, oder Pistolen, es sey zu Pferde oder Fuß,
 *vermeindlich und anmaßlich auszuführen;
 und
 | daß dabey

keine Entleibung vorgegangen;
 — Sollen beyde Verbrechere,
 und zwar diejenigen, so oben §. 1. be-
 nant, zu achtjähriger Gefängnis
 darinnen sie das erste halbe Jahr, mit
 Wasser und Brodt zu speisen,
 von denen andern aber, so auch noch,
 res sind, in Zehnjährige dergleichen Gefängnis,
 Wasser und Brodt, zu speisen,

und die geringern zu achtjährigem
 Bestungs-Bau, allerseits auch mit
 völliger Entsetzung ihrer Chargen,
 Functionen,

und Dienste, condemniret werden.

* Unterdessen sollen die Revenues beyder Duellanten Güter, es seyen
 * Feudalia oder Allodialia, mobilia oder immobilia, ohne Unterscheid
 * und ohn einiges Absehen, so fort, und so lange sie im Gefängnis seyn,
 * Unserm Fisco anheim fallen; Wobey Wir iedemoch solche Verfü-
 * gung thun wollen, daß, so wohl dem Delinquenten selbst, weil er im
 * Gefängnis lebet, als auch dessen Frauen oder Kindern, wosferne er de-
 * ren haben möchte, nothdürfftiger Unterhalt zu ihrer Subsistenz aus
 * denen Gütern gelassen werde; Es wäre dann, daß dieselben sie, durch
 * ohnzuläßige Instigationes und Anreizungen, oder auff andere Weise,
 * zu Antretung sothanen Duells, animiret, und solcher gestalt zu einer
 * so unglücklichen Begebenheit Ursach und Anlaß, mit gegeben hätten;
 * Welchenfalls Wir Uns vorbehalten haben wollen, dieselben, pro ra-
 * tione & gradu delicti, mit einer namhaften und empfindlichen
 * Straffe, gleicher gestalt anzusehen: Diejenigen Aelteren auch, welche
 * ihre Kinder annoch in ihrer Potestät haben, und den, von ihnen con-
 * certirten Duell, entweder durch gehörige Denunciation, oder anderer
 * Gestalt nicht zu verhüten gesucht, oder auch wohl gar Anlaß und
 * Ursach dazu gegeben, Sollen ebenfals mit der Confiscation der Hälfte
 * ihrer Güter, ad dies vite, Gefängnis, oder andern harten Straf-
 * fen, nach Befindung ihres Zustandes und des Delicti, belegt und ange-
 * sehen werden.

keine Entleibung vorgegangen;
 So sollen sie beyderseits
 per Proccellum summarium, ohn alle
 Weitläufftigkeit,
 und zwar die hono-
 ratiore, zu zehnjähriger Gefängnis,
 darinnen sie, beyde erste Jahre, mit
 Wasser und Brodt zu speisen,
 gegen die übrigen honoratio *
 Ein Jahr *

die Geringern aber, zu achtjährigem
 Bestungs-Bau, iedoch allerseits mit
 völliger Entsetzung ihrer Chargen,
 Functionen,

Beneficien, Dignitäten,

und Dienste, condemniret werden.

SUMMARIUM XXXVII.

Wenn dergleichen Duellanten flüchtig
werden:

§. 38. Würde auch, ein solcher Duellante, auff flüchtigen Fuß tre-
ten, derselbe, er sey ein Unterthaner, oder Fremder, der soll, nach vor-
hergehender Edictal-Citation, auf dessen Aussenbleiben, vor ewig in-
fam erkläret, und sein Name und Bildnis, vom Hencker, an den Gal-
gen geschlagen werden; Da man aber nachgehends, sich seiner Per-
son annoch versicherte, So ist auch diese Straffe, mit Wiedererstat-
tung der Ehre, an ihm zu vollziehen.

SUMMARIUM XXXVIII.

Wie mit dererjenigen Körper, so im Duell geblie-
ben/ zu verfahren:

§. 39. Im Fall | Art. VII. post pr. Wann aber | sin. Im Fall auch *
einer, | Jemand

* von solchen frevelhaften Balgern, auff dem Plage bleiben, und durch
* einen, von seinem Gegner ihm angebrachten tödtlichen Schuß, Hieb,
* oder Stich, sein Leben verlohren u. einbüßen möchte; So soll der Cör-
* per des Entlebten, wann Er ein Ober-Officier, Adelicher, oder son-
* sten distingvirter Condition, entweder daselbst, wo ein solch unglück-
* lich Duell vor sich gegangen, oder an einem andern unehrlichen Orte,
* von dem Schinder eingescharet; Wofern es aber keiner von Adel,
* andern zum Abscheu und Exempel, auffgehungen werden;

* das Duell einen so unglückl. Ausgang
gewinnen sollte, daß

oder beyde Duellanten auffm
Plage blieben,

die Duellanten beyderseits, auff der
Wahlstatt blieben,

oder, an denen, bey der Action empfan-
gen Wunden,

versterben würden; und ihr Leben einbüßen möchten;

So sollen die Körper,

So sollen dererelben Leiber,

derer im 1sten Spho bemerkten Personē,

wann sie Ober-Officier, von Adel, oder

ausserhalb des Kirch-Hoffs, oder an den Ort, wo die Missethäter hingelegt werde, durch den * Todten-Gräber in der Stille begraben;	sonst honestioris Conditionis sind, auff dem Plage der Entleibung, oder, da dieses so bald nicht geschehe könnte, in loc. honest.
derer andern aber, so darunter nicht begriffen	von dem * Hencker begraben;
durch den Nachrichten weggeschaffet, und an den Galgen gehencket werden.	wosfern sie aber nicht von solcher Condition, ihre Körper von dem Hencker auffgenommen, und an den Galgen gehencket werden.

SUMMARIUM XXXIX.

Straffe des einen Mörders.

§. 40. Der Mörder	Art. VII. §. 1. Der Mörder
hingegeben, so seinen Widersacher, in dem veranlasseten Duell, entleibet, und seine Hände mit dessen Blut, unverantwortlicher Weise besudelt,	hingegeben, so seinen Widersacher, in dem veranlasseten Duell, entleibet, und seine Hände mit dessen Blut, unverantwortlicher Weise besudelt,
sohl, wann die Wunde lethäl, ohne Weitläufftigkeit, und Unterscheid aller übrigen Umstände, die sonst, einiger massen, zur Defension angeführet werden möchten,	sohl, wann die Wunde lethäl,
im Fall er unter denen §. 1. benienten Personen begriffen,	wosfern es ein Ober-Officier, einer von Adel, oder sonsten honestioris Conditionis, seiner Chargen und Ehren-Ämter, so Er etwa bekleiden möchte, sofort ipso facto verlustig seyn, und ihm darauff, so bald er ertappet, ungesäumt sein Proceß gemacht, sein Degen gebrochen, und er selbst durch das Schwerdt, vom Leben zum Tode gebracht, sein Körper
nach vorhergegangener Zerbrechung des Degens, mit dem Schwerdt gerichtet, und sein Körper, auff maasse, wie im vorigen Articul disponiret,	

beerdiget; Die übrigen aber,
 durch den Strang am Galgen vom Leben
 zum Tode gebracht,

auch daselbst, bis

zum Abfall, gelassen werden.

Im Fall aber gleichwohl, und da
 die Wunde nicht vor lethal befunden und
 erkannt worden, der Verwundete durch
 diese Gelegenheit verstürbe, so soll die

Gefängnis-Straffe, nach erwogenen
 Umständen

um etliche Jahre erhöhet

werden,

auff dem Gericht-Platz
 eingescharrret werden; Wäre der Delin-
 quent aber kein Ober-Officier, oder von
 Adel, noch distingvirter Condition, so soll
 er, so bald man dessen Person habbafft
 worden, durch einen summarischen Proceß
 zum Galgen condemniret, das Urtheil
 auch, an ihm, darauff
 wirklich vollzogen,

sein Leichnam aber nicht abgenommen wer-
 den, sondern, andern zum Exempel, so
 lange, am Galgen, + bis
 er von sich selbst, durch die Zeit,
 abfallen wird, + behangen bleiben.

Verstürbe aber einer derer Duellanten
 und Verwundeten, durch diese Gelegen-
 heit, und es würde die Wunde nicht lethal
 befunden — solchen Falls soll die
 vorgesezte

Gefängnis-Straffe, nach befundenen
 Umständen,
 an dem Duellanten

auff einige Jahre erhöhet;
 Hingegen der Körper des Verstorbenen,
 wann er ein Ober-Officier, Adelsicher, oder
 sonsten gleicher Condition, in loco hone-
 sto, in der Stille, durch den Todten-Grä-
 ber, Andere aber, durch den Schinder, an
 einem unehrlichen Orte, eingescharrret, und
 es, im übrigen, mit dessen Gütern gehalten
 werden,

wie oben, wegen derer Duellanten, wobey
 keine Entleibung erfolget, disponiret ist,
 vid. Summar. XXXVI.

SUMMARIUM XL.

Wie wider flüchtige Mörder sowohl bey erfolgter,
als auch ohne Entleibung/ zu verfahren:

Confer. m. Summarium XXVI. & XXVIII.

§. 41. Würde aber dergleichen Mörder

Art. VIII. p. p. pr. Sollten aber dergleichen Verbrecher, nach beschehenem Duell, ausserhalb Landes bleiben, oder nach denen, in unsern Landen begangenen Duellen, sich mit der Flucht salviren,

flüchtig;

So soll ihm, er sey Einheimisch oder ein Fremder, mit allem Fleiß nachgetrachtet, er mit Steckbriefen verfolgt,

und,

da Er, über allen angewandten Fleiß, nicht zu erlangen,

edictaliter citiret,

nach dreymahl wiederholter

edictal-Citation,

die, bey der Milits, nach Kriegs-Gebrauch geschiehet, nicht erscheinen; So soll, dennoch die Execurion der verwirkelten Straffe, und zwar, wann eine Entleibung dabey geschehen, auff einem öffentlichen Richt-Platz, durch den Hencker in seinem

auch sein Bildnis,

mit Beysetzung des Namens, und der Ursach

Bildnis, vollzogen,

und dasselbe, mit der Beyschrift

des Verbrechens,

und verdienten Todes-Straffe,

b. öffentlich

a. an den Galgen

an den Galgen

geschlagen und

gehäncket, gehangen werden;

- * Ausser einer erfolgten Entleibung aber, werden derer flüchtigen Duell-
- * anten auch Provocanten ihre Namen, so lange an den Galgen ge-
- * schlagen, und nicht eher, cum restitutione honoris, davon abgenom-
- * men, biß sie sich in Person gestellet, und die starckte Straffe erlitten;

Jedoch dadurch die

Jedoch soll durch die, solcher gestalt in effigie und affigirung ihres Namens an den Galgen geschehene Execution, die sonst gesetzte

vorstehende

Todes- und Leibes-

Straffe keineswegs aufgehoben, sondern, daferne dergleichen Missethäter, über lang oder kurz, zu erlangen, dieselbe nichts desto minder an ihm vollstreckt werden.

Straffe, keineswegs aufgehoben seyn, sondern, so bald dergleichen Missethäter, über lang oder kurz, zu erlangen, dieselbe nichts desto minder an ihnen vollstreckt werden.



SUMMARIUM XLI.

Wie es, mit des flüchtigen Mörders Vermögen zu halten:

§. 42. Was aber

Art. VIII. post med. Inmittelst

dergl. Flüchtigen Güter und Vermögen anbetrifft, da soll,

sollen

- * alle dererselben Revenües, von ihren hinterlassenen Gütern, sie mögen
- * seyn allodialia oder feudalia, mobilia oder immobilia, damit ihnen
- * auff der Flucht daraus kein Vorschub geschehen möge, so lange sie
- * abwesend bleiben, und am Leben seyn werden, oder, biß sie sich gestel-
- * let, und die respective gesetzte Straffe erlitten, *

wenn es nur in Allodio bestehet, und der flüchtige Duellant Kinder, * oder auch noch Aeltern hätte, dasselbe solchen Kindern oder Aeltern * u gelassen, und also die Einziehung bey dem Allodio, bloß bey dem Casu, * statt finden, wenn bey dem Delinquenten keine Descendentes und * Adscendentes, sondern nur collateral-Verwandten vorhanden; * u Wann sie aber auch Lehen besäßen, So soll es, da sie Leibes-Lehns- * Erben, denenselben, oder, bey deren Ermangelung, denen verhande- * s nen Mitbelehnten,

verbleiben, heimfallen;

und zuerkannt werden:

jedoch, daß — doch, daß

davon allezeit die vorhandene Lehn-

Schulden und andere Lehns-Præstationes,
auch was insonderheit

denen

Ehe-Weibern,

Müttern, Töchtern und Schwestern, bey
Lehn-Gütern, zu ihrem Gebührens und
Abfindung, oder sonst

von Rechts wegen geböret,
abzuziehen;

denen

unschuldigen

-Frauen,

und Kindern,

die nothdürfftigen Alimenta und Illata

nicht benommen,

sondern aus solche Gütern bezahlet werde.

Dem, bey dergleichen Personen, die weder Kinder noch Aeltern haben, mit der Annotation ihres allodial Vermögens, so fort nach ausgegangenen Steckbriefen, zu verfahren, auch wegen der Administration und Sequestration, zulängliche Anstalt zu machen. Es sind aber auch, so wohl die Kinder, oder wenn dieselben unständig, deren Vormünder, als Aeltern, ingleichen die Mitbelehnten, so, durch dieselben Fall, zum Besiz derer Güter gelangen, zur gerichtlichen, auch, so viel die Vormünder und Mitbelehnten betrifft, zur eidlichen Angekennung, zu verbinden; daß sie, dem angetretenen Missethäter, weder das geringste folgen, noch auff einige Weise, weder directe noch indirecte, zu seinem Vorschub und Unterhalt, etwas reichen lassen, noch vor sich selbst, oder durch andere, geben oder übermachen wollen; Gestalt denn denjenigen, so hierunter brüchig, und respectivemeinidig befunden würden, mit Vorbehalt der, sonst in Rechten geordneten Straffen des Meyneides, als welche Antheil sonderlich der ordentlichen Obrigkeit überlassen bleibet, die Meineidige mit einjähriger Gefängnis, darinnen sie vier Monat mit Wasser und Brodt zu speisen; Aeltern und Kinder aber, mit zweymonatlicher Gefängnis und achttägiger solcher Speisung anzusehen.



SUMMARIUM XLII.

Wegen Bestrafung derer vorgegangenen Duelle
und Mordthaten, hat keine Verjährung statt:

S. 43. Es soll auch wegen derer vorgegangenen Duelle und Mordthaten,

keine Praescription oder Verjährung statt finden;

Wie wir denn, Krafft dieses, verordnen: daß, wenn etwas dergleichen zur Noth kommen sollte, ob auch gleich dreysig oder mehr Jahre verlossen, dennoch wider den Verbrecher, nach buchstäblichem Inhalt dieses unsers Mandats, verfahren werde.

Ibid. in med. Und kan sich darwider,

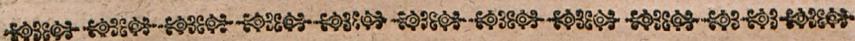
keiner mit der Praescription oder Verjährung schützen.



SUMMARIUM XLIII.

Straffe dessen, der einen Duellanten, so keinen Mord begangen, wissentlich verbirget:

S. 44. Derjenige, so einen Duellanten, welcher keinen Mord verübet, wissentlich heget und verbirget, oder zur Flucht behülfflich ist, es mögen die Personen, oder der Ort, seyn, wer, oder wo es wolle, soll, dem Provocato gleich, mit halbjähriger Gefängnis, darinnen ihm nur Wasser und Brodt zu reichen, gestraffet werden.



SUMMARIUM XLIV.

Der einen Mörder wissentlich auffhält:

S. 45. Der aber einen Mörder wissentlich auffhält, verhelet, oder — ihm zur Flucht den geringsten Vorschub thuet, soll, gleich dem Provocanten, wie es im 25. S. ausgedrucket, unnachbleiblich, und ohne Unterscheid derer Personen, Geist- und Weltlich, angesehen werden,

ibid. in fin. Diejenigen auch, so dieselben wissentlich aufzunehmen, beherbergen,

oder sonst ihrer Evasion einiger massen favorisiren, sollen

mit Leib- und Lebensstraffe, ohn alle Gnade,

angesehen werden.

SUMMARIUM XLV.

Straffe derer, so Leute vorseklich zusammen hezen:

Art. X. S. fin. Demnach Wir auch in Er-
fahrung gekommen, welcher gestalt viel-
mahls

§. 46. Wie denn auch diejenigen einige,

*ins besondere Studiosi, auff Unsern Universtitäten, auch wohl andere
*mehr, sich unterstanden haben sollen, nicht nur diejenigen, so von
*andern, mit verbal- oder real-Injurien muthwillig angegriffen und
*beleidiget worden, solches, auf eine sehr unanständige Art, mündlich
*fürzuhalten, sondern auch dieselbige, durch Umkehrung derer Teller,
*und vorbey = Trincken an denen Tischen, auch ander schimpffliches
*Unternehmen und Zeichen, von der Tischgesellschaft und Conversa-
*tion auszuschliessen, und

so solchergestalt

per indirectum,

Leute vorseklich

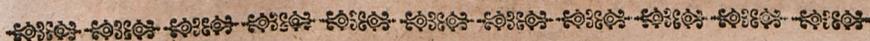
zu nehmung eigenmächtiger Revenge und
Satisfaction durch formale Duelle, oder ge-
fährliche Rencontres zu encouragiren un-
anzuhezen,

zusammen hezen,

und dadurch zur Ungelegenheit, oder auch
wohl gar zu Duellen Anlaß geben,

*Und aber solche ganz unzulässige Bezeugungen, so wohl wider die
*göttliche Geseze und die menschliche Societät lauffen, als auch in-
*sonderheit den vorgesezten heilsamen Zweck und desselben beständige
*Observants augenscheinlich hindern; Als wollen Wir, aus hoher
*Königlichen Landesherrl. Macht und Gewalt statuiret und geordnet
*haben: daß alle diejenigen Personen, es seyen Officier, Hoff- oder
*civil-Bediente, oder Studiosi, so hinkünfftig denen Beleidigten, die
*zugefügte Beschimpffung vorwerffen, oder dieselbigen, auff obige un-
*andere unchristliche und straffbare weise, zur privat-Revenge und ei-
*genmächtigen Satisfaction, zu verhezen und zu verleiten sich unter-
*fangen dürfften, gleich denenjenigen, so als Secundan, und Inter-
*nuncii, oder sonst mit Rath und That, im Duell concertiren und be-
*fördern helfen, mit der gesezten

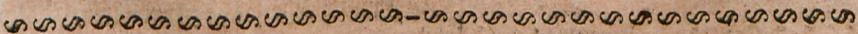
halbjährige Gefängnis- Strafe auszustehen haben.	Straffe belegen und dazu condemniret werden sollen.
---	--



SUMMARIUM XLVI.

**Derer Secunden, wissendlichen Cartel-Träger,
 und anderer, so Beförderung thuen:**

S. 47. Alle Secunden, — wissendliche Cartel-Träger, die sich zu Beschieß- Leuten gebrauchen lassen, Fecht- und Ex- ercitiens-Meister, wie auch alle diejenigen, so, durch Darreichung des Gewehrs, u. sonst mit Rath und That die Duelle befördern helfen, oder geflissenen Vor- schub thuen, Haben die, in dem 25ten S. ex- primirte Straffe denen Provocanten gleich, zu gewarten.	Art. IX. Alle Secunden, und Cartel-Träger, auch — diejenigen, so mit Rath, oder That, die Duelle concertiren und befördern helfen, u. sich als Unterhändler u. Mittelspersonen gebrauchen lassen, Sollen, denen Provocirenden überall gleich, und unnachlässig gestraffet, und wider sie verfahren werden.
--	--



SUMMARIUM XLVII.

Derer Domestiquen.

S. 48. Die Domestiquen, so sich	Doferne auch des Provocanten Domestiquen — sich
---------------------------------	--

5



	darbey finden	wissentlich zum Cartel-tragen, gebrauchen
	lassen,	lieffen,
oder das Gewehr auff den Platz tragen,		ihrer Herren Adversarios mündlich zum
oder sonst, einigen Dienst darbey verrich-		Duell ausforderten,
ten, wenn ihnen das Absehen wissend,		oder — Gewehr nach dem Platz trügen,
Sollen, — nach	Sollen dieselbigen, nach	
befundenen Umständen		
mit halb- oder Einjähriger Bestungs-	Proportion ihres Verbrechenß,	
Bau-Arbeit	in zwey- oder dreyjährigen Bestungs-	
beleget werden.	Bau,	condemniret werden;
*Welche Straffen denn, auch die Schwerdtfeger auff unsern Univer-		
*stäten, oder in denen Städten, so denen Duellanten die Degen zum		
*Duelliren vermiethen, oder leihen, ausstehen sollen.		



SUMMARIUM XLVIII.

Derer Zuschauer.

S. 49. Diejenigen, aber, so	Art. X. S. 1. Diejenige — welche sich
mit gutem Fleiß und Vorbedacht,	bey denen Duellen,
Zuschauer derer Duelle	oder Rencontren, exprefs um selbigen
	zuzusehen,
abgeben,	einfinden,
	und nicht geflissen sind, auff alle mögliche
	Weise und Wege solche zu verhüten,
auch so bald sie wahrgenommen, der näch-	
besten Obrigkeit solches nicht unverzüglich	
anzeigen, F	
sind, mit dreymonatlicher Gefängnis-	Sollen aller ihrer Chargen entsetzet, auch,
Straffe anzusehen; und, nach Unter-	das vierdte Theil ihrer Güter, ad dies
scheid derer Personen, darinnen mit Was-	vitz confisciret werden. 7
ser und Brodt zu speisen.	

Summarium XLIX.

Wie es mit, und bey Denunciationen
zu halten:

S. 50. Jedermann, ibid. pr. S. 50. Jedermann,
 der Sie, ibid. pr. S. 50. Jedermann,
 von einem, ibid. pr. S. 50. Jedermann,
 diesem Unserm Mandat zuwiderlauffenden
 Verbrechen, ibid. pr. S. 50. Jedermann,
 Wissenschaft erlanget, ibid. pr. S. 50. Jedermann,
 Besonders die Haus- und Tisch-Wirthe,
 Traiteurs, Coffee- und Thee-Schencken,
 Sollen, wo wirkliche Provocationes ge-
 schehen, oder gar Duelle drauff erfolget,
 Selbige, ibid. pr. S. 50. Jedermann,
 * Uns, Unsern Generalen, Gouverneuren, Regierungen, und Befehls-
 * habern, nach Qualität derer Personen, wie auch denen Professoribus
 * Academiarum, oder Magistraten in denen Städten, ungesäumt
 bey Vermeidung halbjährigen Gefäng-
 nisses,
 * anzuzeigen; darauf die Streitigkeiten untersuchet, und, nach Raison
 * und Billigkeit, die Interessenten, vorbehältlich des säclichsen Interes-
 * se und Straffe verglichen, oder, nach diesem Edict, darinne verfab-
 * ren und decidiret; Indessen aber die streitige Parteyen, biß solches
 * geschehen, in Arrest genommen werden sollen.
 bey andern Fällen aber, bey arbiträrer, jedoch nachdrücklicher Straf-
 fe, schuldig seyn, solche anzugeben; Damit aber auch die Denunciationen*
 desto mehr befördert werden, *

	Soll	c. Soll
	iedesmahl	
	dem	a. dem
	ersten	
	Denuncianten	b. Denuncianten aber

der ein formales Duell anzeigt, **Ein**hundert Thaler; der eine Ren-
 contre Kund machet, **funffzig** Thaler; wenn real-Injurien vorfallen, *
 dreyßig Thaler; welche aber grobe verbal-Injurien, und was dahin *
 zu ziehen, oder darunter begriffen, angiebet, **zehn** Thaler, wenn die *
 Überführung des Delicti erfolgt,

	aus	aus
bereitestem Vermögen derer		denen Gütern oder denen Mitteln derer
Verbrecherer		schuldigen
		Verbrecherer
		und Uebertreter dieses Edicts,
	zum gewissen	ein gewisser
und ohnfehlbarem		
Recompens		Recompens,
mit Verschweigung seines Namens,		verschaffet und wirklich
	gereicht werden.	gereicht werden.

Würde aber einer sich unterstehen, den andern, ohne Schein der *
 Wahrheit, bößhaft- und fälschlicher weise anzugeben, und ein Verbre- *
 chen wider ihn zu denunciiren; Soll derselbe, wenn er das Delictum *
 specificce angegeben, mit der Straffe, welche der Verbrecher, dofern *
 er dessen überführet werden können, auszustehen gehabt, belegen, so *
 wohl auch, zur Ersekung derer Unkosten, angehalten werden. Im *
 Fall auch die Denunciation von unbekandten oder übel-berüchtigten *
 Leuten, wider honete und unbescholtene Personen, angebracht wer- *
 den solte, ist zuörderst, ehe man wider die Denunciirte eine Arresti- *
 rung, oder sonst etwas nachtheiliges, verhänget, mehrere Erkundi- *
 gung einzuziehen, auch wohl, nach Gelegenheit derer Umstände, der *
 Denunciant, zu Bestellung gnüglicher Caution, anzuhalten, oder gar *
 in leidliche Verwahrung zu bringen.

SUMMARIUM L.

Wie Rencontres anzusehen seyen:

S. 71. Weilm auch
so viel Künste gebraucht werden wollen,
den hierbey so heilsam abgesehenen Zweck
zu verrücken, angesehen,

Art. XII. pr. Nachdem auch

die meisten
Duelle, unter dem Schein derer
Rencontres
zu verstecken gesucht

es sich zum öfftern zuträget, daß
rechte formale
Duelle, unter dem Vorwand einer
simulirten
Rencontre

wird;
So

angestellet und geübet
werden.
So

ist es desto nöthiger, diesem Uebel vorzu-
kommen,

seynd wir zwart, wie oben, (Art. III.) gemeldet, nicht gemeinet, Je-
manden die Natürliche Gegenwehr, und unvermeidliche Rettung
seines Lebens und seiner Glieder, nach Beschaffenheit derer Umstan-
de, & cum debito moderamine inculpatæ tutelæ, abzuschneiden noch
zu verbieten.

Wir setzen demnach und ordnen hiermit:
daß, ob zwar
auff den Fall
wenn
wirklich

Es sollen aber
dennoch alle diejenigen,

so

dergleichen Rencontre,

ex moru primo, und bey der ersten Hitze, welcher wohl nicht allemahl
widerstanden werden mag, sich, bey vorgefallenen Zwistigkeiten,
Balgereyen, zutrügen, und die Interessenten, mit dem Degen, oder
anderem tödtlichen Gewehr, aneinander gerietthen,

gehabt, scharff und eidlich examiniret werden: ob nicht dieselbe, zu
Ausführung ihrer etwa gehaltenen Querellen, Vorhero, unter denen

Recontrirenden Partheien, mündlich, oder durch Schreiben, Inter-
nuncios, Diener, oder sonst verabredet worden,
Wobon doch Wobey denn
g. von ihnen

- a. die Umstände
b. genau zu erkundigen

ferner alle
Umstände,

daß nemlich die Rencontre, ex motu primo cui resisti vix potest, und
nicht premeditate, noch in fraudem oder zum Nachtheil dieses Edicti
geschehen, deduciret und examiniret werden sollen; Daferne nun
hierunter ein Betrug erfunden würde, Alsdenn sollen die Schuldige,
wegen des doppelten Verbrechens, gleich denen Duellanten, mit
Leib- und Lebens- Straffe beleet werden. Do aber, aus allen Um-
ständen, behauptet und dargethan werden könnte,

- c. und allenfalls
d. daß es kein
e. abgeredetes Werk (zum)

daß es kein

- f. gewesen,
vermittelst Eides zu erhärten

Duell, sondern eine rechte Rencontre
gewesen,

die ordentliche Straffe derer Duellanten,

nicht statt findet; Dennoch dieselben
zu einjähriger Gefängnis condemniret;
Und da, durch grobe, oder real-Injurien,
Anlaß dazu gegeben
worden,
die, auff selbige vorhin gesetzte

alsdenn zwar
die poena ordinaria Duellantium,
welche in diesem Edicto angeordnet und
verordnet ist,
cehret. Es sollen jedoch

die Urheber und Autores rixæ, bey
solchen Rencontre

mit exemplarischer
Straffe,
absonderlich noch
exequiret werden sollen.

mit exemplarischer
Straffe

Welches doch also zu verstehen, wenn nemlich, von beyderseits zu-
gleich, zum Gewehr gegriffen worden. Geschähe es aber hingegen,
daß bey entstandenem Streit, Einer von dem Andern, mit Ergreifung
des Gewehrs, sich zu defendiren, veranlasset und genöthiget

würde, So ist der Aggressor nur allein straffbar, und der Angegriffene zu verschonen.

Diejenigen auch, welche Moderamen inculpatæ Tutelæ, oder: die abgenöthigte Gegenwehr, dabey überschritten, nach Art der Excellence und Umstände bestraffet werden;

Es bleibet auch

wenn hierbey eine Entleibung erfolgen sollte,

absonderlich,
wofern Jemand bliebe,
in welchen Fällen,

bey dem, in gemeinen Rechten vorgeschriebenen Modo procedendi, und der darinn gesetzten Straffe.

denen gemeinen Rechten gemäß in der Sachen verfahren,

daß das vergossene Menschen-Blut, nach Gött- und Weltlichen Rechten vindiciret, und die besudelte Erde davon gereiniget werden soll.

SUMMARIUM LI.

Ueberfall mit tödtlichem Gewehr:

§. 52. Würd: Einer den Andern, über dessen Vermuthen (welches denn, aus denen darbey vorkommenden Umständen, leichtlich abzunehmen) mit Degen, Säbel, schießenden oder anderem tödtlichen Gewehr, überfallen, der angegriffene auch, do nöthig, daß er wirklich nichts gewußt, noch abgeredet, zugleich eidlich erhalten, Solcher gestalt soll dem Aggressor, dergleichen That, vor einen mörderlichen Ueberfall gedecket; und, wenn gleich kein Mord vorgegangen, Er, denen Duellanten gleich, nach Anleitung und Inhalt des 37. ten Sph. gestraffet; Der Attaquirte aber, der Gegenwehr halber, wenn kein Excess darbey vorgegangen, freygesprochen werden. Geschehe aber, von dem Agessore, zugleich ein Todtschlag, würde selbiger mit der, im §. 39. gesetzten Straffe in allem angesehen.

SUMMARIUM LII.

Natürliche Gegenwehr ist nicht aufgehoben:

S. 53. Und sind Wir hiernechst nicht gemeinet, Jemanden die natürliche Gegenwehr, oder die unvermeidliche Rettung seines Lebens, und Glieder,

jedoch, daß iederzeit das Moderamen inculpatæ Tutelæ, oder : erzwungene Nothwehre, in geziemender Maaße beobachtet und solches nicht überschritten werden,

zu verbiethen, oder abzuschneiden,

*allermassen solche, nicht allein, im Worte Gottes, sondern auch in *allen natürlichen und Bölscher-Rechten, gegründet und zugelassen ist, *und niemanden verwehret werden kan.

Wie denn, | Wie denn

*auch, und damit der Point d' Honneur nicht gänzlich negligiret, und *Unsere Officier, ins besondere vom Commercio und Uemgang anderer Leute, von Ehre und Reputation, nicht so gar excludiret seyn mögen; Wir zwar, hohe und niedere Officierer nochmahls treulich ermahnet und verwarnet haben wollen, wenn Sie, aus Unserm Königreich und Landen, mit anderer Potentaten Leute, es seyen militair- oder civil- Personen, in Commando, Gesellschaften, oder sonsten, es sey im Felde, Winter-Quartieren und Garnisonen, oder wo es wolle, zusammen seyn müssen, daß sie durchaus keine unnütze Händel, Sändereyen, oder Schlägereyen und Duelle anfangen und unternehmen; Wann sie aber, wie officers zu geschehen pfleget, von andern

Art. III. Wobey Wir aber keines wegs gemeinet sind, Jemanden die, von Gott, und der Natur erlaubte, abgöndthigte, Defension, und unvermeidliche Rettung seines Lebens, Gesundheit, und Glieder, wie auch die Abwendung der etwa nächst androhende Schläge, oder dergl. Injurien,

servato tamen Moderamine inculpatæ Tutelæ, oder :

daß dabey geziemende Maaße gehalten werde,

die Gefahr auch, anderer gestalt, nach menschlichem Bermuthen, nicht elidiret werden können,

abzuschneiden, oder zu verbiethen,

* Fremden, die nicht zugleich Unsere Vasallen und Unterthanen wären,
 * aus übermäßigen Kugel und Muthwillen, ausser Unserm König-
 * Reich und Landen, an ihren Ehren touchiret, angegriffen, und also
 * mit ihnen in ein Duell gerathen sollten, solchenfalls, wird zwar, bey
 * dergleichen unvermeidlichen Rencontres und Duellen, der Verbre-
 * cher, nicht als ein Duellant, jedoch

Wenn | soferne
 | dabey

ein Excess, oder gar
 eine Entleibung vorgegangen,

eine Entleibung geschiebet,
 pro ratione Delicti,

denen Landes-Consti-
 tutionen gemäß
 von der ordentlichen Obrigkeit

nach Disposition derer gemeinen Rechten,

zu verfahren.

billig
 bestraffet;

und, das vergossene Menschen-Blut zu
 rächen ist.

* Denn, über vergossenes Menschen-Blut, werden wir niemals dis-
 * pensiren, sondern es allein dem rechtlichen Ausspruch überlassen. vid.
 * etiam Art. XVI. post. pr.

SUMMARIUM LIII.

Wie sich Obrigkeiten, bey Erfahrung derer Thät-
 lichkeiten/ Duelle und Rencontres, ingleichen derer
 Verbal-Injurien, zu verhalten haben:

§. 54. Daher auch

Art. XIV. p. p. pr. Jedoch
 soll der Angriff und die Arrestirung
 derer, so wider dieses Unser Edictum
 handeln,

alle und jede Unsere

allen und jeden Unsern

hohe und niedere, civil- und militar-
 Bediente,

Bedienten,

Prälaten, Grafen und Herren, die von
 der Rittertschaft,

Gouverneuren, Generalen und Commen

Ober-Creis-Amts-Haupt- und
Amt-Leute, Schöffer, Verwaltere, Bür-
germeister, Richter und Schultheissen,
hierdurch

danten derer Regimenter u. Garnisonen,
Beamten und Juris-
dictionarien,

nicht allein erlaubet, d. auch hiermit
anbefohlen seyn;

befehliget werden:

daß, so bald sie etwas von vorgegangenen Thätlichkeiten, Duellen und *
Rencontres, in glaubwürdige Erfahrung bringen, wider die Verbre-*
chere, nach Anleitung Unsers Mandats, mit schleuniger Arrestirung *
derer selbst, oder, daferne sie in der Flucht begriffen, nach Gelegenheit *
des angegebenen Delicti, mit Auffgeboth der Mannschafft, Versper-*
rung derer Thore, oder, wenn es im freyen Felde, durch Glocken-*
schlag, zum Beystande derer Nachbarn, verfahren. So bald sie aber *
angehalten, das Factum gehöriges Orths berichten sollen. Gleich-*
wie nicht weniger bey Verbal-Injurien, wenn solche grob, auch die *
Consideration der beleidigten Person, das Delictum aggraviret, die *
Arrestirung vorzunehmen, zumahl wenn der Freveler in hiesigen Lan-*
den nicht gnugsam und notorisch angefaßten.

SUMMARIUM LIV.

**Wie wider säumige Obrigkeiten, nachlässige Ge-
richts-Bedienten, auch auff eingewandte Appellatio-
nes, Protestationes &c. zu verfahren:**

§ 55. Wenn sich eine derer jekterwähnten Obrigkeiten hierunter *
säumig erwiese, und es würde befunden, daß sie, auff beschehene wahr-*
scheinliche Denunciation, dem Verbrecher nicht gehörig nachgetrach-*
tet, oder, da er zu erlangen gewesen, solchen nicht zur Haft gebracht, *
denen selbst sollen, nach Befinden, die Gerichte, Ein oder zwey Jahr *
eingezogen werden, wobey denn kein Unterscheid zu machen, ob die *
Obrigkeit, der es denunciiret wird, die ober- oder Erb-Gerichte habe, *
sondern sie seyend beyde schuldig, einander zu secundiren, da es ohne *
dies nur in dem ersten Angriff bestehet.

Solte sichs aber begeben, daß die Obrigkeit, wegen Abwesenheit oder *
Unwissenheit, guter gemachter Ordnung und Anstalt ungeachtet, *
dessen keine Schuld trüge, sondern von Gerichts-Bedienten, oder die *

sonst Gerichte zu verwalten haben, nachlässig verfahren worden sey, * diese sollen, nach Gelegenheit des Verbrechens, zu Jähriger oder längerer Gefängnis, verurtheilet werden, gestalt auch die anbefohlene * Schärffe, gegen diejenige Obrigkeiten und Dero Gerichtshalter, * statt findet, welche sich, unter dem Prætext derer Appellationen, (als deren Zulässigkeit dießfalls, quoad effectum suspensivum, hierbey gänzlich aufgehoben wird,) Protestationen und dergleichen Ausflüchten, * an der Execution dieses Puncts irren lassen, so dann aber, wenn die * Arrestirung geschehen, ist der Bericht wegen der Appellation gehörigen Orths, schleunig zu erstatten. Dargegen wir aber die Versuchung thun wollen, daß solcher alsofort, ohne Zeit-Verlust, resolviret, * auch dem Mißbrauch hierunter zulänglich gesteuert werden solle.

SUMMARIUM LV.

Straffe derer Unter-Obrigkeiten, auch Wächter- und Gerichts-Knechte, wenn sie die Inhaftirten wissentlich entkommen lassen:

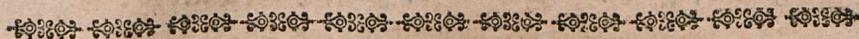
<p>S. 56. Im Fall aber Einer, der wider das Duell-Mandat verbrochen, zur Haft gebracht, und aus derselben, durch eine mit Wissen, und Einwilligung der Obrigkeit selbst, vorsätzliche, und also malitiosè begangene Connivents wieder entkommen; Soll dergleichen Obrigkeit weil sie hierdurch diesem Unsern Mandat zuwider gehandelt,</p>	<p>Und dofern Jemand unter Denenselben die Thäter Fahrlässigkeit, oder Connivents echappiren, oder entkommen ließe; Soll Er dafür,</p>
---	---

<p>die Gerichte auff Lebens-Zeit, jedoch <i>prævia</i> <i>Causa</i> <i>cognitione</i>, verlieren, auch wohl, nach Befinden, und sonderlich, wenn es um Gewinnsts willen geschehen, hierüber mit harter Gefängnis, Straffe beleget, und</p>	<p>mit Verraubung der Jurisdiction, oder Charge, <i>pro qualitate circumstantiarum</i>, Gefängnis, Geld- Straffe, oder sonst,</p>
--	--

zur Restitution dessen, so gegeben worden,
welches also fort *ad pios usus* anzuwenden,
angehalten werden; angesehen werden.

Wie denn auch die Uebrigen, so darbey mit concurriren, als: Gerichtshalter, Gerichts-Personen, Wächter, und Andere, empfindlicherer Bestrafung unterworfen bleiben. Thun es aber diejenigen, welche die Gerichtsbarkeit nicht für sich *parrimonialiter* und eigenthümlich besitzen, sondern nur unter andern Nahmen, als: Vormündere, Pächter, *Usufructuarii*, immitirte Creditores, oder dergleichen exerciren, (als bey welchen ohne dem die Einziehung derer Gerichte nicht füglich statt haben kan,) nicht weniger die Gerichtshaltere und Andere, denen die Absicht und Administration bey Aemtern, Städten und sonst anvertrauet, und zwar diese für sich allein, ohne derer Obren, oder derer, welchen sonst, nur angeführter maßen, der Gebrauch der Jurisdiction zusetzet vorwissen und zu thun; So verfallen dieselben allerseits in die Hälfte der Straffe, darinnen obgedachter Verbrecher zu condemniren gewesen; es wäre denn das *Delictum* des Entkommenen also beschaffen, daß solches die Todes-Straffe, oder sonst *corporis afflictivam*, ewige oder zeitliche Landes-Verweisung nach sich zöge, da sie denn, ersten falls, vier-jährige, bey dem andern zwey-jährige, statt der ewigen Landes-Verweisung ein-jährige, und bey zeitlicher Relegation halb-jährige Gefängnis leiden sollen; Wächter aber, Gerichts-Knechte, und Andere, denen bloß die Bewahrung und Schließung derer Delinquenten überlassen, haben auch wohl, nach Gelegenheit derer Umstände, Staupen-Schläge, Be-

fungs-Bau und Landes-Berweisung zu gewarten. Lieffe jedoch hierbey ein blosses Versehen mit unter (welches denn zu der Obrigkeit Erkenntnis gestellet verbleibet.) So ist dasselbe willkührlich mit Gefängnis, Arbeit, oder sonst zu bestraffen.



SUMMARIUM LVI.

Wie das Gefängnis beschaffen seyn, auch die
Verpflegung geschehen soll:

S. 57. Weil auch hiernächst Zweifel entstehen will, wie der Orth des, zur Straffe geordneten, Gefängnisses darauß bey unterschiedenen Fällen, Verordnung geschehen, beschaffen seyn soll; So ist unser Will und Meinung: daß vor die S. 1. benannte Persohnen, ein solcher Orth genommen werde, der keiner Unter-Obrigkeit oder Privater zuständig, auch über der Erden, jedoch dergestalt verwahret und verschlossen sey, daß sie daraus nicht entgehen können; Und wollen Wir, derer Behältnisse halber, Verfügung zu thun, nicht ermangeln. Die übrigen Delinquenten aber haben, doch auch, nach Unterscheidung derer Persohnen, in denen sonst ordentlichen Behält- und Gefängnissen, ihre Straffe anzusehen. Es ist auch durchgehends darbey die Behutsamkeit zu gebrauchen, daß niemand, ohne sonderliche Erlaubnis, zu ihnen gelassen werde; gleichwohl aber auch dahin zu sehen, daß sie an ihrer Gesundheit keinen allzuempfindlichen Schaden oder Gebrauch leiden mögen. Und geschiehet im übrigen die nothdürfftige Verpflegung, und was sonst für Kosten erfordert werden, von ihren eigenen Mitteln, so weit selbige zulänglich; in deren Ermangelung aber, werden solche bey denen Erstern aus Unseren Ampts-Intraden, was Militar-Persohnen betrifft, von denen Regiments-Spesen, die andern alle aber von denen ordentlichen Obrkeiten, wohin die Cognition gehörig, übertragen.



SUMMARIUM LVII.

Utrinque competens Forum;



oder:

Unter was Richtern, die delinqvirende Personen, verschiedenes Standes, zu stehen schuldig:

S. 58. Damit aber auch Art. XIV. pr. Damit — auch dieses Unser Edict, desto richtiger und gewisser expediret werde,

Jedermann wisse, wer sein Richter sey, vor dem Er, in diesen Ehren- und Duell-Sachen zu stehen, und von welchem Er sich rechtfertigen zu lassen habe;

So ist
diese

Berordnung
geschehen,
I. Daß,

wenn es Unsere Ministres, Hoff-Cavalliers und Rätthe anbetrifft, unter sich, oder, da auch nur der Beleidiger dergleichen wäre, Unser Ober-Hoff-Marschall, oder der, in seiner Abwesenheit den Stab führet,

einer Unserer wirklichen Geheimen Rätthe, und noch einer von Unsern Hoff-Cavalliers, auch sambt Ihnen, noch Vier Rätthe, aus Unsern Collegiis, die Wir jedesmahl darzu benennen lassen wollen, die Händel erörtern, und die Session, nach ihrem ordentlichen Rang, haben sollen. Würde aber, über einen, von Unsern wirklich-Geheimden Rätthen zu judiciren, nöthig seyn, Er sey Kläger, oder Beklagter; So soll, dem Judicio noch einer, und also zwey wirkliche Geheimde Rätthe beygesetzt, und die Judices jedesmahl a parte vereidet werden.*

*S I. Die ergiffene oder arrestirte Personen aber, sollen darauff sofort, wenn sie militair-Chargen haben, Unsern Garnitionen und Regimentern, die übrigen aber Unsern Regierungen, oder, dem gehörig

So ist

Unser gnädigster Wille und Befehl:

Daß,

die Cognition, in dergleichen fürfallenden Ehren- und Duell-Sachen, die Hoff- und Civil-Bediente, gehören

an Unser Cammer-Gerichte, Regierungen, und höchste Gerichte in Unsern Provinzien und Landen;!

*gen Richter, abgefolget, und dererselben Disposition und fernerer
*Verfügung, darunter erwartet werden.

2. Gehörte Wann
hingegen,

so wohl der Beleidiger als Beleidigte,
unter die Militis;

So wird darüber

in einem angesehenen General- oder

Regiments-Gerichte

nach Qualität derer Delinquenten
cognosciret und gesprochen;

Und sollen selbige Judices, ehe und bevor Sie zu der Sachen Erörterung schreiben, einen körperlichen Eid, wie ohne dem, bey diesen Gerichten gebräuchlich, schwören, daß sie nach diesem Duell-Mandat, ohne Passion und Ansehen der Person, sprechen wollen, und solches mit Approbation des geschehenen Ausspruchs, wie in allen militair-Fällen eingeführet, gehalten werden.

3. Würden aber andere, zu denen nur angeführten Personen nicht, doch aber unter die, so im 1. ten Spho beschrieben, gehörige, wider dieses Mandat verbrechen; So soll die Sache vor Unsern und Unserer Vettern Königen Regierungen, jedoch ebenfalls ohne Verstattung einiger Weiltäufftigkeit oder rechtlichen Verfahrens, sofort, nach diesem Duell-Mandat, ausgemachet werden.

4. Wären Trüge sich aber zu, daß die Interessenten, theils militair-
— theils und theils

vom civil- Stande; Hoff- oder
civil-Personen wären,
und also ad diversa Judicia gehörteten;

So wird ein Judicium mixtum
formiret; Angestellet,

und die Cognitio des Verbrechens, nach Beschaffenheit derer Umstände und interessirten Personen, entweder von Unserer Generalität, und wen sie darzu an Officiern beordren werden; In foro militari, mit Zuziehung eines oder mehr, civil- Bedienten; Oder von

die Parteien allerseits,

militair-Personen sind,
und also dem foro militari unterworfen,

niemand anders zustehen soll, als Unserer
Generalität, welche durch anzusehende
unpartheische
Kriegs-Rechte

darinnen zu verfahren und zu erkennen hat;

Unsere Regierungen, in foro civili, mit Requirirung einiger Kriegs-
 Officier, fůrgenommen, erörtert, und nach Inhalt dieses Edicti, ab-
 gehan werden; wegen des Angriffs aber, bleibt es in allen diesen
 Fällen, wie vorhin gedacht.

und præsidiert darinnen des Beleidigers Obrigkeit, fůhret auch das
 Directorium Actorum, es agire entweder der Beleidigte Theil selbst,
 oder einer Unserer Fiscalen.

5. Was sonst hiernächst Unserer Bettern Elbden Landes-Portiones
 und die Stifter, ingleichen das Marggraffthum nieder-Lausitz an-
 langet; So bleibet es, wegen der Person des Richters, allenthalben
 bey dem, was in dergleichen Fällen daselbst, der Verfassung, dem
 Herkommen, auch respective Verträgen gemäſ und hergebracht,
 jedoch, daß durchgehends, in Meritis, dasjenige genau beobachtet
 werde, was in diesem Mandat ausführlich aller Orthen enthalten.

6. Doferne nun auf Universitäten unter Professoren und andern
 Immatriculirten, insonderheit auch denen Studenten, dergleichen
 Dinge vorkielen; So sind diejenigen, welche in Thätlichkeiten beste-
 hen, und vom 12. S. an, beschrieben seyn, alsofort vor criminal zu-
 achten; und cognosciret derjenige Richter, der die Criminal Ge-
 richtsbarkeit hat; Doch soll, bey denen Studenten, in Ansehung ih-
 rer Jugend, die daselbst gesetzte Gefängnis-Straffe, ausser was das
 würckliche Duelliren, und die, deme gleich geschäzte Rencontres be-
 trifft, nur zur Hälfte exequiret werden. In geringern Injurien
 und Beleidigungen aber, und was dahin gehörib, wird die Cogni-
 tion, wie biſhero, ad Rectorem & Concilium Academicum gezogen,
 auch bey denen Studiosis, in diesen letztern Fällen, die Disciplina A-
 cademica, wie biſhero, noch weiter, jedoch mit allem Ernst und
 Nachdruck schlechterdings gebrauchet. Wäre es aber außserhalb
 der Universität, es sey zwischen dergleichen Personen und Studenten
 alleine, oder mit andern, So bleibet die Untersuchung der Obrigkeit
 des Orths, wo die Delinquenten ergriffen werden; Im Fall aber
 Soldaten dabey mit interessiret seyn, wird ein Judicium mixtum
 formiret, und concurriret zugleich der des Orths commandirende
 Officier. Do aber endlich die Verbrechen von solchen Personen
 committiret wären, die zu denen S. 1. und sonst vorherstehend ange-
 merkten, nicht zu ziehen; So bleibet die Untersuchung und Bestraf-
 ung, ohne Unterscheid derjenigen Obrigkeit, darunter der Uebertreter,
 nach Gelegenheit des Delicti, denen Landes-Gesetzen gemäſ gehöret.

SUMMARIUM LVIII.
Modus procedendi:

S. 59. Das Verfahren nun, geschiehet allenthalben de simplici & plano, sola rei veritate inspecta, und sonder alle Weitläufftigkeit des Processus; Dahero auch in denen Fällen, wo die Cognition, nach Inhalt des vorherstehenden 58. S. sub No. 1. 2. 3. und 4. von denen, von Uns niedergesetzten und geordneten Richtern, geführt wird, keine Remedia suspensiva & devolutiva, Appellationes oder Protestationes zulässig sind; Doch haben die jedesmahligen Richter alle Umstände, so auch dem Beschuldigten zu gute kommen können, genau zu erkundigen, selbige wohl zu erwegen, und was hierzu dienlich, ex officio zu beobachten, wie denn, und wenn es sonst an gnugsamer Beybringung ermangeln möchte, entweder dem Beleidigten das Juramentum suppletorium, oder dem Beleidiger das Purgatorium, nach Probabilität, von denen vorkommenden Umständen, aufzuerlegen, nachgelassen seyn soll; Gleichwie ihnen nicht minder freysethet, so wohl hierüber, als sonst, rechtlich Erkenntnis einzuhohlen, welchenfalls auch so dann dem Urtheil nachzugehen; und haben die Rechts-Collegia, wenn dergleichen von denen Richtern an sie gebracht wird, in sententionando, nach diesem Unserm Mandat zu sprechen, jedoch dergestalt, daß, wenn ein anderer Casus und Umstände, so in diesem Mandat deutlich nicht exprimiret, vorkämen, und also die darinnen enthaltenen Straffen darauff süglich nicht zu appliciren seyn solten, sondern diesfalls in Unsern Constitutionen und Policy-Ordnung ein anders, nach Befindung derer Delictorum und derer Umstände, geordnet wäre, So ist denenselben gemäs zu erkennen, oder bey erignetem Zweifel, an Uns, oder Unser Geheimdes Consilium anzufragen; Im übrigen aber wieder dieses Unser Duell-Mandat, ohne Unsern Vorbewußt und Einwilligung keineswegs gelinder zu sprechen. Und wollen Wir endlich, doch nur in sehr wichtigen Fällen, oder auch, wenn sonderliche, dem Inculpaten zu statten kommende Umstände, sich von neuem herfür thäten, geschehen lassen, daß, nach publicirten Auspruch oder Sentents, derselbe mit einer schriftlichen, doch kurz-gefaßten Deduction, zu deren Eingebung der Richter, nur eine einzige, und vierzehentägige Frist, zu determiniren hat, annoch zugelassen, darüber anderweit judiciret, oder, nach Gelegenheit,

rechtlich erkannt werden möge, bey deme es aber vor denen Judiciis, wo vorherstehender massen keine weitere Appellation statt findet, so dann sein gängliches Verbleiben hat.



SUMMARIUM LIX.

Wo die Erörterung derer nicht exprimierten Fälle zu suchen; auch soll wider dieses Mandat keine Gnade und Dispensation, vielweniger Appellationes &c. statt finden:

§. 60. Was auch hierinnen nicht ausgedrucket, oder, wegen derer täglich sich verändernden Fälle, nicht determiniret werden können, Soll, nach Billigkeit und Gelegenheit derer Umstände, jedesmahl erörtert werden.

	Art. XVI. Schlußlich:
Damit aber	Und weil
diesem Unserm Mandat,	alle Unsere heilsame Verordnungen, und die, in diesem Edicto
um so viel steiffer	enthaltene Verordnungen, von keiner Krafft noch Wirkung seyn, der vorgesezte Zweck auch nimmermehr erreicht werden könnte, wosern die, darinne determinierten
und ohnverbrüchlicher	Straffen, gegen die Ueberiretere dieses Unsers Edicts,
möge nachgegangen	werden; Als nicht wirklich exequiret werden sollten; So
erklären Wir Uns hiermit bey	Unsers Königl. hohem Worten: Das Wir
Unsers Königl. hohem Worten: Das Wir	Unsers Königl. hohem Worte: Das Wir
uns künfftige, weder einige Duella ver-	statten, noch
	hierunter mit
	denen, Niemanden,
	wer der auch seyn möchte,
so wider das Duell-Mandat gehandelt,	
	zum einigerley Ursach willen, wie dieselbe erfonnen oder erdacht werden könnte, conniviren oder nachsehen, weniger die gesezte Straffen erlassen, noch einigen Perdon oder
	die geringste
	Gnade. Gnade

<p>oder Dispensation</p> <p>erweisen, noch</p> <p>*Wir verbieten auch allen und jeden, wes Standes oder Würden die</p> <p>*auch seyn möchten, daß sich niemand unterstehen soll in dergl. Fällen,</p> <p>einigen Vorpruch oder Intercession</p> <p>es seyen ganze Collegia, oder einzelne</p> <p>Personen, von was Würden und Stande</p> <p>sie sind, und unter was für Prætext es ge-</p> <p>schähe, oder sonst, annehmen,</p> <p>*was auch für eine Sache, Gelegenheit oder Anlaß dazu geben könnte,</p> <p>*Z. E. die glückliche Entbindung Unserer Königlichen Gemahlin, die</p> <p>*Geburth oder Heyrath eines Unserer Prinzen, oder Princeßinnen,</p> <p>*oder anders dergleichen:</p> <p>Wieweniger die gesetzten Straffen, in</p> <p>Geld verwandeln lassen, sondern denen-</p> <p>jenigen, die eine Vorbitte einzulegen sich</p> <p>unser Mißfallen zu vernehmen geben, sie</p> <p>auch wohl mit Ungnaden</p> <p>zurück weisen wollen.</p> <p>Singegen sind Wir gesonnen,</p> <p>die Straffe, nach aller Schärffe, an dem</p> <p>Verbrecher</p> <p>ohne einigen Auffenthalt oder weitere</p> <p>Rück-Frage oder Berichte,</p> <p>ohne Unterscheid derer Personen,</p> <p>auch ohne Regard —</p> <p>auff Adel-</p> <p>oder andere</p> <p>Provincs- und Landes-</p> <p>Privilegia.</p> <p>Gewonheiten, und besondere Arten</p> <p>des Processus,</p>	<p>deßfalls</p> <p>ertheilen wollen.</p> <p>einige Intercession oder Vorbitte,</p> <p>bey Uns einzulegen</p> <p>Alles bey Vermeidung unser Indignation</p> <p>und Ungnade.</p> <p>Wie Wir denn</p> <p>alle darwider einkommende Supplicata</p> <p>und Schrifften, zurück zu geben befehlen;</p> <p>Und, wann Wir ein Urthel einmahl, in</p> <p>dergleichen Fällen, confirmiret, soll</p> <p>ohne einigen Auffenthalt oder weitere</p> <p>Rück-Frage und Bericht,</p> <p>ohne Unterscheid derer Personen,</p> <p>auch sonder Regard ein</p> <p>oder andere</p> <p>Provincs- und Landes-</p> <p>Gewonheiten, und besondere Art</p> <p>des Processus,</p>
---	--

oder Verfassung derer Collegien,	mit der Execution desselben, verfahren
stracklich exequiren zu	lassen, und werden. Und
*gleichwie Wir es, für ein sonderbahres Zeichen und Probe der schul-	
*digen unterthänigsten Devotion und Gehorsams achten und halten	
*werden, wann Unsere Diener und Unterthanen, diesen Edicto, und	
*denen darinn enthaltenen Verordnungen, unterthänigst nachleben;	
*Also seynd wir auch beständig gemeinet und entschlossen, nicht allein	
*die wirkliche Uebertretete desselben, auff vorgedachte Weise, anzuse-	
*hen und zu bestraffen, sondern wir wollen auch	
Darunter Niemanden, wer der auch sey,	nicht gestatten, daß von Jemand
zu conniviren	conniviret werden mag,
oder nachzusehen; noch weniger zu ver-	
statten, daß	ins besondere
solches, von denen geschähe,	solches, von denen geschehen möge,
so über dergleichen	so über dergleichen
Sachen	
zu erkennen und zu sprechen haben.	zu erkennen und zu sprechen haben.
Wir wollen auch	Wir wollen auch:
die Advocaten,	daß, in dergleichen Duell-Sache
	keine Advocaten,
	so wenig in militair- als civil-Gerichten,
	zugelassen seyn, noch einer dererselben sich
	unterstehen soll,
welche Appellationes	Appellationes
einzuwenden, und andere	darwider
Briefe,	zu verfertigen, oder andere
und Defension-Schriften,	Schriften und Defensiones
zu verfertigen sich unterstehen,	zu machen,
(ausser denen,	wann es ihnen nicht
so Unsere, zu diesen Sachen verordnete	vorher
Richter,	von denen dazu verordneten
	Richtern,
	und zwart anders nicht, als
in zweifelhaftten Fällen,	in zweifelhaftten Sachen,
zugelassen werden)	erlaubet werden,

mit ernster Straffe belegen lassen; Worauff denn Unsere Fiscalen genaue Achtung zu geben.



SUMMARIUM LX.

Wie es mit der Publication dieses Mandats zu halten:

<p>e. Niemand sich mit der Unwissenheit a. dieses Unser b. anderweit</p> <p>c. abgefaßtes Mandat f. zu entschuldigen haben</p> <p>d. u. zu jedermanis Wissenschaft gelangen g. möge; So wollen Wir gleicher gestalt solches nicht allein</p> <p>* in allen Unsern Provinzien und Landen, auff allerhand Art und Form, * auff Unsere Kosten, nachgedrucket werde; und sollen bey Unserer * Armée und Troupes, Unsere Generalität; die Statthaltere und * Gouverneurs in denen Gvarnisonen und Bestungen; Sonsten aber * die Regierungen jedern Orts und Proviñs, dahin sehen, damit es gewöhnlich publiciren, und aller Orten</p> <p>öffentlich anschlagen lassen, * denen Commandeurs von Regimentern, denen von Adel, Universitäts * ten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, verschiedene Exemplaria * davon zugesandt, und es allenthalten, und an allen Orten, zu männigli * ches Wissenschaft gebracht werde. Und weil, solcher gestalt, die Able * sung des Edicts von denen Cankeln zu weitläufftig, und fast unnöthig, sondern es sollen auch die Prediger</p>	<p>Art. XV. Endlich, und damit sich Niemand mit der Ignorants dessen, was Wir so wohlbedächtigt und heilsamlich verordnet, zu entschuldigen haben möge; So wollen, daß dieses Unser renovirtes Edictum</p> <p>an denen Kirchen, Thoren, Stadt- und andern publiquen Häusern, öffentlich affigiret, So sollen doch die Prediger aller Orten befehliget werden,</p>
--	--



	jährlich	in einer Vormittags- und der ersten Sonntags-Predigt, welche sich drauff schicket, und nach derselbigen Endigung
am sechsten Sonntage nach Trinitatis		
öffentl. von denen Canzeln, in denen Städten und Dörffern die Ermahnung an ihre Eingepfarrte abgehen lassen: daß, nachdem		denen Zuhörern anzuzeigen: daß
von der hohen Landes-Obrigkeit,	Wir	in Duelliren und Streit-Sachen,
wider das unchristliche Zanken, Injuriren, Balgen, und Rauffen,		das, von Unsers in Gott ruhenden gnädigen Herrn Vaters Königl Maj. ehemahls gemachte
ein ernstes Mandat ausgegangen,	heilfame Edict, renoviren, und in gewissen Punkten verbessern lassen,	
	jedermänniglich	davon sich männiglich
	dasselbe	ein Exemplar schaffen, oder es in locis publicis, da
lesen, und darnach	es	affigiret ist,
leben,		lesen, auch sich darnach
sich also für Gottes strengen Zorn und Verdammnis, wie auch für denen schweren zeitlichen Straffen hüten,		allerdings und in schuldigem Gehorsam richten könne,
	solle.	welche Anzeige und Warnung, jährlich, zu gelegener Zeit, repetiret werden soll.
Ingleichen soll auch dieses Unser Mandat, bey Unsern Troupes, sie mögen beysammen oder vertheilet seyn, auff jedes Commendanten-Ordre, bey seinem Regiment, so fort, nach dessen Insinuation, abgelesen, und solches des Jahrs wenigstens zweymahl repetiret, hierüber auch denen Officieren und Soldaten, wenn Sie in Unsere Dienste treten, nebst denen Articulis; auff Universitäten aber, denen Studiosis,*		

bey deren Inſcription, fürgeleget und erkläret, und Jeder dem nachzu-
kommen, auch vor Schimpff und Schaden, und denen geordneten *
ſchweren Straffen ſich zu hüten, ernſtlich ermahnet werden. Inmaſ-
ſen, deſſen Verbindung, nach der Publication, ſeinen Anfang gewin-
net, und die, von ſelbiger Zeit an, begehende Crimina zu decidiren. *

SUMMARIUM LXI.

Straffe derer, ſo von dieſem Mandat ſpöttlich urtheilen :

<p>S. 62. Wir wollen auch diejenige, welche ſich unterſtehen, über dieſes Unſer Mandat zu critiſiren, oder auch von denen, die Uns ihren ſchuldigen erweiſen, ſpöttlich zu reden, mit ernſtlichen Straffen, *entweder mit Gefängnis, *und Chargen, oder ſonſten, und belegen laſſen. Wornach ſich ein ieder zu achten, auch vor Schimpff, Schaden, und denen ſchwebren Straffen zu hüten hat. Zu Urkund — haben Wir, dieſes Duell- Mandar, eigenhändig unterſchrieben, und</p>	<p>Arr. XVI. fin. Wider diejenige, welche darüber gloſſiren und ungleiche Urtheile davon fällen, oder es gar tadeln, oder — vor demſelben, und denen, welche ihren ſchuldigen Uns erweiſen, ſchimpfflich und ſpöttlich reden möchten, wollen Wir, mit erſtlicher und unausbleiblicher Straffe, Geld-Buſſe, Privirung derer Ehren-Nemter pro Qualitate Delicti Circumſtantiarum verfahren laſſen ; Zu Urkund deſſen, haben Wir dieſes renovirte und verbesserte Edict, eigenhändig unterſchrieben, und</p>
---	---

mit Unserm Königl. und Chur-Fürstl.
Inseigel bedrucken lassen ;

Gegeben zu Dresden, am 21
Julii, Anno 1712.

AUGUSTUS, REX.



Jacob Heinrich/
Graff von Flemming.

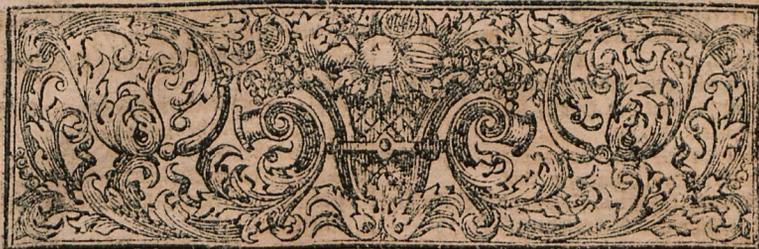
Gottfried Lange.

mit Unserm Königl. und Chur-Fürstl.
Inseigel bedrucken lassen.

So geschehen, und
gegeben, zu Berlin, den 28ten
Junii, — 1713.



Friedrich Wilhelm.



Register

Derer vornehmsten Materien, auff die Blat-Zeifern gerichtet.

A. N.

Abbitte, der schrift- und mündlichen Formular, 18 deren Verweigerung, 19 kniende, 21 22 24 26 deren Formular, 22 26 nachm Rügen=Proceß 32
Abfolgung derer Duell-Delinquenten gegen Reverte, 47
Abgang der Nahrung trägt der Beleidigte, 33
Abwesenheit der Obrigkeit bey Duellen, 66
Adel soll in zuerkannten Duell-Straffen nicht regardiret werden, 75
Advocaten, sollen, in Duell-Sachen, ohn Erlaubniß jemand zu dienen, sich nicht unterfangen, 76 oder mit ernstl. Straffe belegt werden, 76-77
Aeltern, so ihrer Kinder concertirte Duelle nicht zu verhüten suchen, gesetzte Straffe, 48 sollen auch dem ausgetretenen Duellanten nicht das geringste folgen lassen, 54 noch ihnen

Vorschub thun, *ibid.* auch nicht durch andere, *ibid.*
Affecten Menschlicher Schwachheit, werden auff gewisse Maasse eximiret, 27
Aggressor, wenn er zu verschonen, 63 dessen Straffe, wenn er Jemand überfällt, *ibid.*
Alimenta, vor derer Duellanten angehörigen, 54 *vid. plur.* Unterhalt.
Appellationes sind in Duell-Sachen nicht zulässig, 73 74 76 wie drauff zu verfahren, 66 deren Effectus suspensivus wird disfalls auffgehoben, 67 auch deren Mißbrauch bestrafet, *ibid.*
Arrestierung soll bey vorgangenen Thätlichkeiten, Duellen, und Rencontres, ergehen, 66
Arzt-Lohn, *vid. Keyler-Lohn.*
Ascendentes eines flüchtigen Wörbers, 53

)(

Attaqvir

Register

Attaquirtter, wiefern er, der Gegen-Wehr hal-
 ber, freyzusprechen, 63
 Auctoritas Judicis wird durch die Retorsion mit
 verleset, 31
 Balgen, schlagen, und duelliren ist verboten, 7
 Bedrohung mit der Hand, Prügel, Degen,
 und dergl. 20 29
 Beleidigen soll keiner den andern, 14 weder
 mit Gebärden, Minen, ic. ibid.
 Beleidiger, trägt den Abgang der Nahrung,
 Arbt-Lohn und Schmerzen-Geld, 33
 Beleidigte sollen sich nicht rächen, 14 deren
 Bestrafung wer wieder schlägt ic. 24 sollen
 die Thätlichkeit denunciiren, 27
 Bericht oder rück-Frage, soll in zuerkannten
 Duell-Straffen nicht Statt haben, 75
 Beschickts-Leute ihre Straffe, 37 sind darin-
 ne denen Provocanten gleich, 57
 Beschimpfung in des Beleidigten Hause, 20
 Befoldungs-Einziehung, eine Straffe, 22 38
 Berrug, (ersunderer) bey Duellen, wird dop-
 pelt bestrasset, 62
 Bildniß eines Flüchtligen, wird, nach Proporti-
 on des Verbrechens, öffentlich durch Hän-
 cker schimpfflich tractiret, 42 darneben auch
 sein Name an den Galgen geschlagen, 49
 Blut, vid. Menschen-Blut.
 Brodt- und Wasser-Speisung, 25 26 27 29
 37 45 54 55 58
C. E.
 Caffee- und Thé- Schäncken, sollen abgerede-
 te Duelle angeben, 59
 Calor Rixæ, ist zu beobachten, 21 24
 Captus, wenn mit derselben, in Injurien-Sa-
 chen der Anfang zu machen, 32
 Cartell-Schickung verboten, 37
 Cartell-Träger (wissendliche) und Secundan-
 ten Straffen, 57
 Casus, welcher im Duell-Mandat nicht exprimiret,
 anzufragen, 73 vid. plur. Fälle.
 Chargen-Einstellung, 37 vid. plur. Suspension.
 Chargen verlustig wird der Mörder ipso facto 50
 Christenthums-Regulz, mit denen stimmt
 die Retorsion nicht überein, 31
 Citation in Injurien-Sachen, soll nicht mehr als

vierzehne Tage in sich halten, 32 und zwar
 alßbald sub poena confessi & convicti, 33
 Cognition in Duell Sachen, 73
 Collateral-Verwandten eines flüchtligen Mör-
 ders, 53
 Collegia, wenn solche in Supplicatis, Sagen ic.
 wider die Wahrheit, angegriffen werden, 19
 Commando bey der Militz bleibt vor sich, 28
 Connivents derer Obrigkeiten bey Echappirung
 derer inhaftirten Verbrecher, 67 derersel-
 ben Straffe, 68
 conniviren wollen beide Königl. Maj. Ehr-
 Sachsen und Ehr-Brandenburg in keiner
 Duell-Sache, 74 76
 Körper, so im Duell geblieben, 49 51 eines von
 nicht distinguirter Condition, 51
 Creditores, immittirte, wenn sie die Gerichte
 verwalten, 68
 kritisiren oder glossiren soll niemand wider das
 Duell-Mandat, 79

D. D.

Defension seines Lebens, Leibes, und Glieder,
 wenn dabey ein Excess vorgangen, 24 *vid.*
plur. Moderamen inculp. tutel.
 Degen, des überbliebenen Mörders wird zer-
 brochen, 50 die Schwerdt-Feger sollen kei-
 nen zum Duell vermietthen oder leihen, 58
 Degen-Verlehrung, ist auch denen Edelleu-
 ten zur Straffe der Beschimpfung ange-
 brohet, 19
 Denunciant soll mit Verlegung einiger Infor-
 sten nicht beschwehret werden, 33 wenn er
 eine unbekante Person, ist er in leidlichen
 Gehorsam zu bringen, 44
 Denunciant eines Duells soll 100 Thlr. bek. mien,
 60 eines Rencontre 50 Thl. ib. großer Injuri-
 en 10 Thl. ib. dessen Straffe, so er derglei-
 chen falsch angiebet, ib.
 Denunciation großer Thätlichkeiten, soll nicht
 unterbleiben, 27 43 44 wenn sie aber un-
 terbleibt, wie es zu bestraffen, ob gleich der
 Provocat sich zum Duell nicht verbindlich ge-
 macht, 44 bey geringen Injurien wird solche
 nicht erfordert, 28 deren Process, 31 wenn
 sie ungegründet, 44

Denuncia-

Derer vornehmsten Materien.

Denunciaciones soll Jedermann, der ein Duell in Erfahrung bringet, eingeben / 59 solche zu befördern, ist eine Bescheudung darauff gesetzt / 60
 Descendentes eines flüchtigen Mörders betref-
 fend, 53
 Dispensacion in Duellirungs-Sachen soll nicht
 Statt haben, 74 75 weniger bey vergoffe-
 nen Menschen-Blut, 65 vid. Menschen-
 Blut.
 Domestiquen, so wissenblich Cartell tragen, 26. 57
 Duell-Mandats, des neuesten allgemeiner Vor-
 trag, 6 7 dessen Publication, 77 78 verbind-
 et alsofort. ib.
 Duell-Mandata, so in vorigen Seculis ergangen,
 10 darwider haben sich viel zweiffelhafte
 Fälle ereignet, 7 sind erneuert und geschärf-
 fet worden, ibid.
 Duella, wollen beede Königl. Maj. der Chur-
 Sachsen und Chur-Brandenburg, weder
 verstaten noch darinne conniviren, 74 76
 vermessentliche, was sie nach sich ziehen, 9
 sollen gänzlich aufgehoben seyn / 11 und
 Weber dazu auszufodern, noch anzunehmen,
 34 36 -- formale werden offters unterm
 Schein einer Rencontre, listig simuliret, 61
 deren Bestrafung, wo keine Entleibung
 vorgegangen, 47
 Duell-Denunciant bekommt 100 Thlr. zur Ver-
 ehrung, 60
 Duelliren ist ein höchst ärgerlich Beginnen / 9
 derothalben verbotten, 7 34
 E. E.
 Blicital-Citation, wenn daruff ein Beleidiger
 nicht zu erlangen, 42 wo keine Entleibung
 vorgegangen, 49 52
 Ehrenrührige Wort und Werke, wofern der
 Provocat damit Nulack gegeben, 45
 Entbindung (glückliche) Königl. Gemahlin,
 soll keine Gelegenheit zum Pardon in Duell-
 Sachen geben, 75
 Entleibung, wo keine vorgegangen, 47 bey
 ergriffener Flucht, wie zu verfahren 49
 Entweichung, eines fremden Provocanten / 41
 vid. Provocant.

Erkenntniß (Nechteliches) in Duell-Sachen
 einzuholen, 73
 Exderierung derer zweiffelhafften Fälle über
 Duell-Mandat, 8
 Excepciones in gerügten Injurien-Sachen, als
 non rite facta Infimulationis, & Impedimenti le-
 gitimi, bleiben dem Ciraco vorbehalten, 33
 jedoch solche ohne Process zu deduciren, ib.
 Execucion in Mügen-Sachen, soll in 14 Tagen
 gen geschehen, 33 und in zuerkannten Duell-
 Straffen stracklich vollzogen werden, 76
 auch Appellationes sollen dieselbe nicht ir-
 ren, 67
 Exercicien-Meister, so Rath und That geben
 zu Duellen, 57

F. F.

Fälle, welche im Duell-Mandat nicht exprimiret,
 wo dererelben Exderierung zu suchen / 74
 Fahrlässigkeit, bey echlappiren derer inhabir-
 ten Duell Delingventen, 67 derselben Straf-
 fe, 68
 Fecht-Meister, vid. Exercicien-Meister.
 Flucht, der einem Duellanten darzu hilfft, 55
 in einem Mörder, ib.
 Flüchtige Duellanten, so wohl bey erfolgter
 Entleibung, oder ohne derselben, wie wie
 der dieselben zu verfahren, 49 52 66
 Flüchtiger Provocanten, ihre Lehn, und allo-
 dial Güter betr. 42 48 vid. Fremde.
 Forum competens in Duell-Sachen, 60 70 nach
 deren Personen Stande, ib. seqq.
 Fremde und durchreisende sollen keineswegs
 duelliren, 36 so sie flüchtig, auch deren Was-
 terland und Hertommen unbekannt, 42 in-
 gleichen, wenn sie Kügel und Muthwillen
 verüben, 65
 Freveler, (unangeseffene) sollen gleich arre-
 stiret werden, 66
 Functions-Entsetzung, 29
 G.
 an Galgen den Namen zu schlagen, 42 auch
 das Bildniß, 49 in gleichen den Körper dran
 zu hängen, 51 52
 Gebärden, mit unziemlichen soll keiner den
 andern antastten, 15 wie solche zu bestraf-

Register

fen, 17 18 sind hohen und niedern verbo-
then, 36

Gefängniß, soll keineswegs zur Compensation
der Injurien-Straffe mit eingerechnet wer-
den, 19 wird auch öftters verdoppelt, 23
wie solches vor die Duellanten beschaffen
seyn soll, 69

zu Gefangenen-Beleidigern, soll Niemand der-
rer Einigen leicht gelassen werden, 37

Gegenwehre (natürliche) wird Niemanden
im Duell-Mandat verbothen, 61 absonderlich
cum Moderamine inculp. tutel. 63 ist daher
auch nicht in demselben aufgehoben, 64

Gemeine Personen unter sich selbst, werden
nach der Policen-Ordnung condemniret, 29

Gerichts-Bedienten (nachlässige) in Duell-
Sachen, 66 deren Straffe, 67 68

Gerichts-Zalter bey Aemtern, Städten/ und
sonst, wenn sie die Verbrecher erschappiren
lassen, 68

Gerichts-Knechte, wenn sie die inhaftirten
wissentlich entlauffen lassen, 67 deren Straffe,
68

Gesundheit, an derselben soll kein Inhaftir-
ter Gebrauch leiden, 69

Gewehrs-Darreichung zu Duellen, 57 in. uffn
Duell-Platz tragen, 58 deren beeder Straffe,
58 vid. Schwerdt-Feger.

Gewehr, wer mit tödtlichem einen überfällt,
63

Gnade, vid. Pardon.

H.

Händel (entstandene) wenn solche in andern
Länden durch Duell ausgeführt werden, 46

Haus, in des Beleidigten vorgenommene Ver-
schimpfung, 20 23

Haus-Friede (gebrochener) wie der zu be-
straffen, 23 24

Hebung (wissendliche) eines Duellanten, der
keinen Mord begangen, 55 eines Mörders, ib.

Herr (ein vorgesehter) wenn er ausgesodert
wird, 38

Heyler-Lohn trägt der Beleidiger, 33

Heyrath (eines Prinzen) soll keine Gelegen-
heit zum Pardon in Duell-Sachen geben, 75

Sitze (die erste) bey Actionen, 38 vid. Calor
rixa.

Hohe Personen, wann sie geringere beleidig-
en, 28

Hülffe, vid. Execution.

I.

Illata der Frauen eines flüchtigen Mördes, 54

Inculpaten, wenn, nachm Verspruch, neue Um-
stände sich hervor thäten, mit Defection zu
hören, 73 worzu nur eine einzige vierzehnt-
tägige Frist zu determiniren, ib.

Infam wird erkläret, welcher? 42

Injurien-Proceße aufgehoben, 30 wie nur zu
processiren, 32

Injurien, wenn selbige Denunciatus läugnet, 32

Intercession oder Verspruch, soll in Duell-Sa-
chen keine Statt finden, 75 vid. Vorbitte.

Juramentum Purgatorium, soll nach Probabili-
tät, dem Beleidiger, oder das Suppletorium
dem Beleidigten zuerkant werden, 73

K.

Karbatschen, ist verbothen, 22 Ueberfallung
mit derselben, 25

Kinder, sollen dem ausgetretenen Duellanten
nicht das geringste folgen lassen, 54 noch
Vorschub thun, ib. auch nicht durch ande-
re, ib. d.

Klagen in Injurien-Sachen aufgehoben, 31
sie seyen ad Altimat. Palinod. & c. ib.

L.

Lande (hiesiger) Eingefassene, wenn sie ander-
wärts Handel anfangen, 46 u. aldort flüch-
tig werden, ib. sind auch hier zu bestraffen, 47

Länden (in andern) ausgeführte Handel durch
Duell, 46

Lausitzische Marg-Gravthümer/ haben glei-
ches Recht nachm Cächßl. Duell-Mandat,
28 29

Leben, derer flüchtigen Mörder, 53

Lügen-heissen, ist verbothen, 21

M. W.

Menschen-Blut, (vergossenes) ist obrigkeit-
lich zu rächen, 65 und die besudelte Erde
davon zu reinigen, 63

Milits-Commando bleibet vor sich, 28

Milits-

Derer' vornehmsten Materien.

Militis-Personen ihr Forum in Duell-Sachen, 71
wenn auch andere mit ihnen interessiret
seyen/ ibid.

Winen (schimpffliche) sind hohen und niedern,
auch Fremd- und Durchreisenden verbe-
then, 76

Wit = Belehnte, sollen dem ausgetretenen
Duellant nicht das geringste folgen lassen,
54 noch Vorschub thun, ib. auch nicht durch
andere, ib.

Moderamen inculpatu tutela, ist Niemandem im
Duell-Mandat abgeschnitten, 61 62 und in
Gottes Wort, auch dem Böcker-Recht ge-
gründet, 64

Moderation, vid. Unkosten.

Wörter, so im Duell seinen Widersacher ent-
leibet zc. 50 wenn solcher flüchtig, 52

Morus primus, bey einer Rencontre, ist genau zu
examiniren, 61 62 vid. Calor rixæ.

N.

Nasen- und Ohren-Abschneidungs-Straffe, 27

Nicht-erscheinen, soll dem Provocaten keines
wegs vorgeworffen werden, 44

Noth = Wehr (erzwungene) vid. Moderamen
inculp. tur.

O.

Obern, wer die ihm vorgesezte beleidiget, 19
& v. v. ibid.

Obrigkeiten, hat Gott das Nach-Schwert
anvertrauet, 9 fremde, da sie keine behöri-
ge Justiz in re- und verbal-Injurien admini-
striren will, 39 wie zu verfahren, 40 sän-
mige, in Duell-Sachen, 66 abwesende oder
unwissende, ib. wenn sie die Inhaftirten
entkommen lassen, 67 deren Verhalten bey
erfahrenen Thätlichkeiten, Duellen und Ren-
contres, 65

Ohren- und Nasen-Abschneidungs-Straffe, 27

Ohrfeigen verboten, 21

Orte, so privilegiert, welche 23

P. P.

Pachtvere, so die Gerichte mit verwalteth, 68

Peitschen, ist verboten. 22

Perdon, soll in Duell-Sachen nicht ertheilet wer-
den, 74

Personen sind zu unterscheiden, so wohl die
Beleidiger, als die Beleidigten, 16 29 und
gehören vom 21 §. an bis auff den 15. §. alle
Kriegs-, Hoff- oder civil- Bediente, Adelige
und unEdele, einheimisch und Fremde, / auch
honeste dimittirte ober- Officiers / bis auff
den Adjutanten/ Cornett und Fändrich incluf.
46 so lange sie keine Bürgerliche oder Bau-
er-Nahrung treiben, 17 gemeine gehören
nicht drunter, 29 auch nicht die Weiber, 30
Person des Beleidigten/ aggraviret das Deli-
ctum, 66

Point d'Honneur ist nicht zu negligiren, 64

Policey-Ordn. Tit. V, §. 1. 2. 3. und Tit. VII,
§. 8. Was vor Injurianten, darnach zu con-
demniren, 28 29 30 31

Potents (auswärtige) wenn sie, uff ergangene
Requisitoriales keine / oder nicht gewiehrige
Antwort einsendet, 41

Præscription, vid. Verjährung.

Pravoure und Tapfferkeit, soll man wider die
Feinde des Vater-Lands / und nicht mit du-
elliren/ suchen zu erwerben, 8

Privilegia einer Provinz, sollen, in zuerkannten
Duell-Straffen nicht regardiret werden, 75

Process über Injurien, ist aufgehoben, 30 son-
dern geschiehet allenthalben de simplici &
plano, 73

Processus sonderliche Arten, sollen in zuerkann-
ten Duell-Straffen nicht regardiret werden
75

Provocanten, wie wider die Flüchtigen zu ver-
fahren, 39 auch Fremde, 41

Provocat, soll zum Duell nicht erscheinen, / son-
dern es denunciiren, 43 -- wenn er sich zum
Duell verbindlich gemacht, 45

Provocationes zum Duell nicht anzunehmen, 36

Protestationes in Duell-Sachen sind nicht zuläs-
sig, 73 wie drauff zu verfahren, 66

Prügel, Ueberfall mit demselben durch ange-
stellte Leute, 27

Publication des Duell-Mandats, wie sie geschehen
solle, 77 78 welche strack verbindet. 79

R. R.

Rache, die hat Ihm Gott sich vorbehalten, 9
daher

Registret

- daber ist die eigene verbotzen/ 34 auch denen Beleidigten/ 14 15 36
- Rath = und That = Geber zu duelliren, ihre Straffe/ 57**
- Rauffen (unchristliches) ist verbotzen/ 7**
- Real-Injurien (grobe) 21 29 vid. Thätlichkeiten**
- Recels (gerichtlichen) bekömt der Beleidigte, 34**
- Rechts = Collegia, sollen im Sprechen, vom Duell-Mandat nicht abgehen, 73**
- Reden (spött. oder schimpfflich zu) wider das Duell-Mandat, soll sich niemand gelüsten lassen/ 79 bey Vermeidung schwerer Straffen, ibid.**
- Remedia suspensiva & devolutiva sind in Duell-Sachen nicht zulässig, 73**
- Remission einer unzeitigen Abbitte ist zu verhüten/ 27**
- Rencontres, wie solche anzusehen, 61 wer solche denunciret, bekommt 50 Ehr. 60 unvermeidliche bey Fremden, wie solche zu bestraffen, 65**
- Reparation erlanget der Beleidigte/ 34**
- Retorsionis Remedium ist aufgehoben, 13 dessen Ursachen, 31 32**
- Revenge und Satisfaction zu nehmen, soll Niemand angehehet werden/ 56**
- Revenues-Verlust derer Beleidiger/ 37 48 53 der gar keine Mittel hat/ 38**
- Richter, wann sie ex Cavillatione angegriffen werden, 19**
- Rückfrage oder Bericht, soll in zuerkannten Duell-Straffen nicht Statt haben/ 75**
- Rügen = Procces in Injurien-Sachen angeordnet, 32**
- S. C.
- Satisfaction des Beleidigten, sambt deren Formalien, 34 soll unausbleiblich ihnen wiederfahren/ 35 eigenmächtig genomene, hat keine Reparation zu hoffen/ 23 37**
- Schelt-Worte sind verbotzen, 21**
- Scherz (mit grobem) soll keiner den andern antastn 15**
- Schlagen, Balgen und Duelliren ist verbotzen, 7 hohem und niedern, 36 auch mit der Hand 16. 21 27,**
- Schmerzen = Geld, trägt der Beleidigte/ 33**
- Schwerdt Feger, so denen Duellanten Degen zum duelliren vernierhen oder leihen/ 58**
- Secundanten und wissendliche Cartell-Träger/ Straffe, 57**
- Securitas publica, wo solche laidiret wird/ 27**
- Selest-Rache, vid. Rache.**
- Spielen, Fressen und Sauffen/ ist keines genereusen Gemüths, 15**
- Spöttlich reden wider das Duell-Mandat soll sich niemand gelüsten lassen/ 79**
- Stech = Brieffe, mit denen selben wider die flüchtigen Duellanten zu verfahren, 54**
- Stoch, Ueberfallung mit demselben, 25**
- Straffen (in Duell-Sachen zuerkannte) sollen in fein Geld verwandelt werden/ 75**
- Studenten-Forum, in Duell-Sachen/ bleibt bey denen Academicis/ 72**
- Studiosis soll das Duell-Mandat bey deren Inscription auf Universitäten insinuiret werden/ 78**
- sollen darwider einander nicht mit real- oder verbal-Injurien ungreiffen/ 56**
- Studirende, und andere von Qualitäten, werden durch Duelle dem Vaterland entzogen, 9, auch wohl, mit Verlust der Seelen dahin geriffen/ 10**
- Subalternen/ wann sie von ihren Obern beleidiget werden/ 20**
- Subordination in denen Kriegs- Articulis verordnet, 39**
- Supplicata, in zuerkannten Duell-Straffen, sollen zurück gegeben werden/ 75**
- Suspensio in Efigie, 53 vid. plur. Bildniß.**
- Suspension vom Amt, 20 der Charge, 22 oder Funktion, 26 38**
- T. E.
- Tappferkeit und Pravoure, soll man wider die Feinde und nicht im duelliren wollen sehen lassen, 8**
- Teller = umbkehren, ist ein Beschimpffungs-Zeichen 56**
- Thätlichkeiten (verübte) und real-Injurien, wie sie zu bestraffen, 29 sind allen verbotzen/ 36**
- Thee-Schanden, vid. Affec-Sch.**

Tisch:

Derer vornehmsten Materien.

Tisch-Wirth, soll. n abgeredete Duelle angeben, 59
Tort und Unrecht (zugefügtes) soll man der Obrigkeit hinterbringen, 35
Tracteurs, vid. Tisch-Wirth.
Trincken (einem vorbey) ist ein Beschimpfungsz Zeichen, 56
Trunckenheit u. Völlerey, giebt viel Anlaß zu duelliren, 12 ist denen Christen ein unanständig Laster und straffbar, ib. soll nicht zur Mitigation in Brutalitäten dienen, 13 limitatio, ib. v. 11.
Ueberfall, mit Stock, Karbatsche, Prügeln ic. von vor- oder hinterwärts, 25 26 mit tödtlichem Gewehr, 63
Verbal-Injurien (grober) Denunciant bekommt zehen Thaler zur Verehrung, 60 wie solche zu bestraffen, 18 19 28 29 wenn Obrigkeit solche erfähret, wie zu verfahren, 65
Verbergung (wissenbliche) eines Duellanten, welcher keinen Mord begangen, 55 ic. eines Mörders, ibid.
Verfahren in Duell-Sachen, geschieht allenthalben de simplici & plano, 73
Verjährung, hat bey Duellen nicht Statt, 55
Verläumdung (heimliche) wie sie unter hohen Personen zu bestraffen, 17
Vermögen eines Mörders, 53 vid. Revenues.
Verpfliegung derer Duell-Delinquenten, 69
Versehen (ein blosses) bey entkommenen Verbrechern, 69
Veröhnung (vorgegangene) soll die denuncirte grobe Thätlichkeiten nicht hindern, 27
Wesungsz Hau, welchen damit gedrohet wird, 29
Unkosten, sambt andern, trägt der Beleidiger, 33 Moderation derselben, ist nicht allzu sehr einzuschräncken, 33 Execution derer selbst, soll in 14 Tagen geschehen, ib.
Unterhalt, vor Frauen und Kinder derer flüchtigen Delinquenten, 42 54 oder im Gefängniß lebenden, 48
Unwissenheit der Obrigkeit, bey vorgehenden Duellen, 66

Völlerey, vid. Trunckenheit.
Vorbitt, des Beleidigten selbst, soll die Straffe nicht verringern, 22
Vormündere sollen dem ausgetretenen Duellanten nicht das geringste folgen lassen, 54 noch ihnen Vorschub thun, ib. auch nicht durch andere, ib. wann sie Gerichtsbarkeit mit zu verwaltthen haben, 68
Vorschub (geflissener) zu Duellen, 57 der einem Duellanten zur Flucht oder sonst ge- than wird, 55
Vorwurff zur Beschimpfung, v. Zusammenheber Ulsufructuarii, so die Gerichte mit verwaltthen, 68
Vorspruch, oder Intercession in Duell-Sachen soll nicht gelten, 73 sondern in Ingnaden zurück gewiesen werden, 75
W.
Wächter, deren Straffe, wann sie die inhaftirte wissendlich entkommen lassen, 67 68
Wasser und Brodt, wer damit zu speisen, 25 26 27 39 45 54 55
Weibsz Personen, wenn sie einander injuriren, 30
Weitläufigkeit des Processus in Duell-Sachen nicht zu gestatten, 73
Werffen, einem was nach dem Kopffe, 21
Wiederruff geordnet, 32 wem solcher zu leisten, 21
Wohlthäter, wenn er ausgefordert wird, 38
Worte (zur Beschimpfung gereichende) wie solche zu bestraffen, 18 wenn dabey zugleich gedrohet wird in des Beleidigten Hause, 20
Wunde, wenn sie lethal, 50 wo nicht, 51
Z.
Zeichen (schimpffliche) sind verbothen dem andern zu thun, 56
Zeugen (denck) ist eine liquidation mit nach Verspruch Rechtes einzuschreken, frey geflaen, 34
Zweybalgen, vid. Balgen.
Zweykamff (veranlaßter) aber nicht erfolgter Duell, 45
Zusammenheber (vorsätzliche) wie sie zu bestraffen, 56
Zuschauer derer Duelle, 58





[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Handwritten mark or signature]



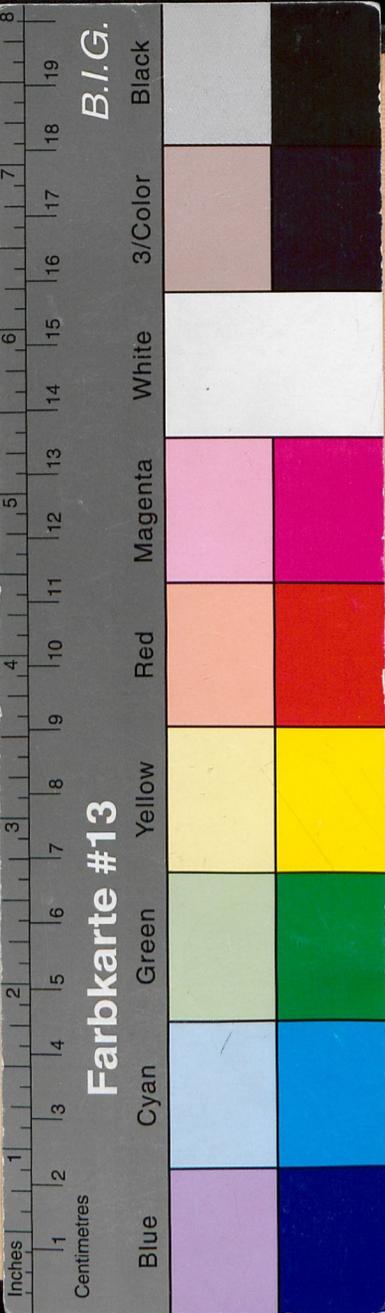




Vp 1243
S







15020.4 Königl. Maj. Maj. 22.
in
Bohlen, Preussen,
und
Schur-Gürstl. Durchl.
zu
Sachsen, ꝛ. ꝛ. Brandenburg, ꝛ.

anderweit eröffnete
M A N D A T A:

wider die
Selbst = Rache, Injurien,
Friedens = Störungen,
und Duelle. Kp 1243

de Dato den
2ⁿ Julii, Anno 1712. ☿ 28^{ten} Junii, 1713.

Worinnen das, vorher,
unterm Dato

Cracau, den 15^{den} Aprilis, 1706. ☿ Cölln an der Spree, am 6. Aug. 1688.
ergangene Edict

theils wiederholet; theils, in einigen Puncten erkläret und erläutert;
auch geändert und geschärffet worden.

Deren beyderseits

Wörtliche Zusammen-Stimmung

durchgehend also nebeneinander gefüget hat

Christoph Immig.